

# MITTEILUNGEN

des Musealvereins für Krain.

---

Jahrgang XVI.

1903.

Heft III u. IV.

---

## Professor Simon Rutar †.

Der durch viele Jahre als Ausschußmitglied des Musealvereins für Krain sowie um die Geschichtsforschung Krains und des Küstenlands hochverdiente Gelehrte verschied am 3. Mai 1903 im Alter von 52 Jahren. Ein treuer Sohn des Küstenlandes erhielt er seine erste Anstellung als Supplent in der Heimat, am k. k. Gymnasium zu Görz, wurde dann nach Cattaro als Professor ernannt, diente ferner in Spalato, seit 1881 an der Laibacher k. k. Oberrealschule und vom Jahre 1890 am k. k. II. Gymnasium zu Laibach.

In den «Mitteilungen des Musealvereins für Krain» veröffentlichte Prof. Rutar folgende sehr wertvolle Studien:

Krains mittelalterliche Handelsbeziehungen zu den Städten an der adriatischen Küste, 1890, p. 71; Kämpfe krainischer Adeliger gegen die Venetianer in Istrien, 1890, p. 184; Gutenegg (Gotenich) am Tschitscherboden, 1890, p. 186; Newhaus-Castelnuovo am Karste, 1890, p. 191, Nachtrag und Berichtigung dazu, 1895, p. 115; Die Krainer vor Agram im Jahre 1529, 1891, p. 46; Archivalisches aus Wippach, 1891, p. 53; Besprechung von Krones: «Die deutsche Besiedelung der östlichen Alpenländer, 1891, p. 61; Namenserkklärungen und Berichtigungen zum «Lehenbuch der Luegger», 1891, p. 70; Zur Schifffahrt auf der Laibach, 1892, p. 65; Die neuesten Ausgrabungen längs der Unterkrainger Bahn, 1893, p. IV; Aus dem vatikanischen Archive, 1893; p. 136; Die bisher in Krain bestimmten Fixpunkte, 1893, p. II/147; Schloß und Herrschaft

Lueg, 1895, p. 2, 45, 94; Marktprivilegien von Planina-Alben (1616), 1895, p. 30; Carniolana aus dem Graf Coronini-Cronbergischen Archive, 1895, p. 113, 115, 153; Die Herren von Kreyg in Kärnten, Krain und im Dienste der gefürsteten Grafen von Görz, 1899, p. 47.

Ehre seinem Andenken, Friede seiner Asche!

---

## L. K. Schulz von Straßnitzki.

(Zur hundertsten Wiederkehr seines Geburtstages.)

Von Hofrat E. Czuber.

Es geziemt sich, in diesen Tagen eines Mannes zu gedenken, der, vor einem halben Jahrhundert aus den Reihen der Lebenden geschieden, durch drei Dezennien an verschiedenen Lehranstalten Österreichs, darunter auch in Laibach, nach der rückhaltslosen Anerkennung seiner Zeitgenossen als einer der ausgezeichnetsten Lehrer der Mathematik gewirkt hat, der durch das lebendige Wort wie durch eine reiche literarische Tätigkeit große Verdienste um die Ausbreitung und Hebung des mathematischen Studiums sich erwarb, eines Mannes, den die Liebe zu einer wohlverstandenen, echten Freiheit durchglühte, zu der das Volk durch Bildung geführt werden sollte. Hiezu in seinem Wirkungskreise beizutragen, setzte er seine ganze Kraft ein und so verdient er denn aus mehr als einem Grunde, daß sein Name der Vergessenheit entrissen werde.

Leopold Karl Schulz von Straßnitzki ward am 31. März 1803 zu Krakau geboren, wo sein Vater Anton damals als Kreiskommissär tätig war.

Nachdem Schulz das Gymnasium mit vorzüglichem Erfolge absolviert hatte, bezog er die philosophische Fakultät der Wiener Universität und nützte die hier gebotene Bildungsgelegenheit nach allen Richtungen aus; ja, darüber hinaus-

gehend, besuchte er auch einige Vorlesungen an der juridischen Fakultät und hörte am polytechnischen Institute die Vorträge über praktische Geometrie, Mechanik und Baukunst.

Nach einer dreijährigen Wirksamkeit an der Wiener Universität ergab sich für Schulz die erste selbständige Stellung. An den Lyzeen zu Laibach und Salzburg erledigten sich die Lehrkanzeln der Mathematik; aus der für deren Wiederbesetzung angeordneten Konkursprüfung ging Schulz als der beste hervor und wurde demgemäß von der Studienhofkommission für die bevorzugte Salzburger Stelle *primo loco* vorgeschlagen. Es erhielt sie jedoch der Assistent des polytechnischen Institutes Adam Burg und Schulz ging nach Laibach. Hier wußte er durch seinen Feuereifer und seine edle Begeisterung für die Wissenschaft ein reges Geistesleben anzufachen, für das er nicht bloß seine eigentlichen Schüler, sondern auch weite Kreise der Bevölkerung gewann. Mit kaiserlicher Genehmigung durfte er, über seine Aufgabe hinausgehend, auch öffentliche Vorlesungen über höhere Mathematik und populäre Astronomie abhalten. Die rege und allseitig befruchtende Tätigkeit, die er während seines siebenjährigen Wirkens in Laibach entfaltet hatte, fand bei den maßgebenden Persönlichkeiten das höchste Lob und ließ seinen Abgang von dort als einen schweren Verlust empfinden.

Sie hatte aber auch die Aufmerksamkeit der leitenden Kreise in Wien in erhöhtem Maße auf Schulz gelenkt und seine im Jahre 1834 erfolgte Ernennung zum Professor der Mathematik und der praktischen Geometrie an der Universität in Lemberg ist als ein Ausfluß dieser Anerkennung zu betrachten. Im Jahre 1838 kam er an das polytechnische Institut in Wien.

Der Lehreifer des unermüdlichen Mannes kannte keine Grenzen. Sowie in Laibach und Lemberg, so trieb es ihn auch in Wien trotz der aufreibenden Pflichten zu einer freien Betätigung; im Jahre 1844 eröffnete er mit Bewilligung der

maßgebenden Stelle unentgeltliche Sonntagsvorträge über Arithmetik, Geometrie und den Gebrauch des englischen Rechenschiebers für Künstler und Handwerker, die sich großen Zuspruchs erfreuten.

Bald stellte sich Schulz mit der ihm eigenen Energie in den Dienst einer Sache, die das allgemeine Interesse in hohem Grade in Anspruch nahm. Es galt, das gänzlich darniederliegende Volksschulwesen zu heben; erste Voraussetzung hiefür war, die Lehrerschaft aus der materiellen Not und der unwürdigen Abhängigkeit, unter denen sie schwer litt, zu befreien. Um die Lösung dieses großen kulturellen Problems erwarb sich Schulz unvergängliche Verdienste, nicht nur Wien, sondern ganz Österreich gegenüber.

Es ist nur zu begreiflich, daß unter einer so vielseitigen angestregten Tätigkeit die Kräfte des körperlich ohnehin nicht allzu kräftigen Mannes leiden mußten. Schon 1850 sieht er sich nach längerer Krankheit genötigt, einen Erholungsurlaub zu erbitten, und die Direktoren des Instituts, Burg und Beskiba, führen in der Einbegleitung des Gesuches die Entkräftung auf seinen zu großen Eifer bei den Vorträgen zurück. Nochmals rafft er sich auf und folgt 1851 der ehrenvollen Mission, für die ihn das Ministerium ausersehen, zur Industrieausstellung nach London zu reisen und den Zustand und Fortschritt der mathematischen Instrumente zu studieren. Die Folgen der Anstrengung blieben nicht aus; Schulz verfiel in schwere Krankheit, von der es keine Genesung gab. In Vöslau, wohin er im Frühling 1852 von seinen Angehörigen gebracht worden, starb er am 9. Juni; dort wurde er auch unter großartiger Beteiligung der Studentenschaft und der Professoren Wiens beerdigt; ein schöner Denkstein schmückt sein Grab.

Eine besondere Würdigung verdient Schulz' reiche literarische Tätigkeit. Man kann es kaum verstehen, wie dem Manne, der mit auferlegten und freiwillig übernommenen Lehr-

verpflichtungen stets so stark belastet war, noch Zeit und Kraft blieben zu wissenschaftlicher und schriftstellerischer Arbeit.

Mit einer sehr beachtenswerten Leistung trat Schulz während seiner Laibacher Periode auf. Es sind dies die «Elemente der reinen Mathematik zum akademischen Gebrauche wie auch zum Selbststudium» (2 Bände, Wien, J. G. Heubner, 1831, 1835), ein Werk, das vom Standpunkte der damaligen Zeit als hervorragend bezeichnet werden muß und dem J. J. Littrow ein höchst anerkennendes Begleitwort mit auf den Weg gab, in welchem er gegen den übertriebenen Kritizismus in der Mathematik eifert.

Schulz, der die Mängel des alten Gymnasiums, namentlich was den mathematischen und insbesondere den geometrischen Unterricht anlangt, genau kannte, mußte an der Thun-schen Reform lebhaften Anteil nehmen. Beweis dafür, daß man maßgebenden Orts auf sein hervorragendes Lehrtalent Wert legte und seine Mitwirkung an dem für unser Mittelschulwesen so bedeutungsvollen Werke in Anspruch nahm, sind die «Anfangsgründe der Geometrie aus der Anschauung begriffsmäßig entwickelt» (Wien, C. Gerold, 1851), deren erstes Heft, für die erste Grammatikal-Klasse als Leitfaden bestimmt, er im Auftrage des Ministeriums verfaßte.

Schon während seiner Laibacher Wirksamkeit war Schulz daran gegangen, für seine außerordentlichen Vorlesungen über höhere Mathematik eine Grundlage auszuarbeiten, und bei seiner Bewerbung um die Professur am polytechnischen Institute legte er ein Manuskript, betitelt: «Die Elemente der Analysis», vor.

Laibach kann stolz darauf sein, diesen bahnbrechenden Gelehrten, über welchen Hofrat E. Czuber in der Zeitschrift für das Realschulwesen einen sehr ausführlichen Aufsatz verfaßt hat, in seinen Mauern als Lehrer gehabt zu haben.

---

## Laibachs Bürgerschaft von 1720 bis 1786.

Die Magistrats-Verzeichnisse der Bürger auf Grund ihres abgelegten Bürgereides sind in allen Städten hochinteressante, historische Quellen über die Geschichte einzelner Familien einerseits, als auch der Stadt anderseits.

Die Städte pflegen daher auch diese Bürgerlisten amtlich zu publizieren und ihnen damit Urkundenwert zu verleihen.

In je frühere Jahrhunderte solche Verzeichnisse in den Magistratsarchiven zurückreichen, desto wertvoller sind dieselben.

Laibach besitzt zwei solcher Verzeichnisse; das eine wurde im Jahre 1867 herausgegeben und reicht vom Jahre 1786 bis 1867; es ist in beiden Landessprachen verfaßt und führt den Titel:

Imenik  
mestjanov deželnega glavnega mesta ljubljanskega  
(od leta 1786. do leta 1867.)

Verzeichnis  
der Bürger der Landeshauptstadt Laibach  
(vom Jahre 1786 bis zum Jahre 1867).

Das zweite Verzeichnis (in slovenischer Sprache) heißt:

Imenik  
meščanov  
stolnega mesta Ljubljane  
od leta 1786. do leta 1899.

Dieses wurde 1899 amtlich publiziert. Beiden Amtsstücken liegt das sogenannte «goldene Buch» der Bürger im Magistrate zugrunde.

Es existieren aber noch ein älteres Bürgeraufnahme-Verzeichnis und ein summarisches Bürger-Register des Magistrates, welches die Zeit von 1720 bis 1786 (ja sogar bis 1810) umfassen.

Da diese zwei Original-Handschriften des Magistrates durch ungünstige Aufbewahrungsverhältnisse gelitten haben müssen, obwohl sie heute noch gut lesbar sind, ist es sehr wünschenswert, durch den Abdruck derselben die Bürgernamen dieser 66 früheren Jahre dem Gedächtnisse zu bewahren.

Es sei ausdrücklich bemerkt, daß die Namen wörtlich und buchstäblich genau abgedruckt sind, deshalb öfter bei bekannten Familien von der heutigen Schreibweise (sowohl deutsch als auch slovenisch) abweichen; z. B. ....kh statt k, oder ....uiz statt vic. Um jedoch gegen Vorwürfe einer Parteilichkeit gefeit zu sein, wurde von einer Änderung in jeder Hinsicht Abstand genommen und der «photographietreue» Abdruck der Namen von der Redaktion durchgeführt.

Beide Bücher\* sind in deutscher Sprache geschrieben, in starken Einbänden und von jener Güte des Papiere, welcher ein Alter von 100 Jahren noch nichts anhaben kann. Da die Schreiber in diesen 66 Jahren begreiflicherweise wechselten, so sind nicht alle Seiten gleich deutlich lesbar, einige sind auch mit so blasser Tinte beschrieben, daß ihre Lesbarkeit nicht mehr lange dauern dürfte.

Die Aufschrift des einen Buches ist:

Vertzauchnuß Der  
Neüen Burger De  
Anno 1720 Biß

und führt sie nach Jahren von 1720 bis 1767 unalphabetisch, wie sie eben nacheinander aufgenommen wurden.

Das andere heißt: Protokoll

Ueber aufgenommene Bürger

und führt sie nach Alphabet (registerweise), bei jedem Buchstaben wieder nach Jahren der Reihe nach geordnet.

Im Abdrucke wurden beide Arten vereint, damit man sowohl die Reihe der neuen Bürger jedes Jahr ersehen und infolge der Alphabetordnung in allen Jahren rasch einen aufzusuchenden Namen finden kann.

---

\* Derzeit im Archive des k. k. Landesgerichtes.

1720.

Castellz Bartlmä, Schuster  
 Dembscha Franz Xaveri, Stadtspiell-  
 man  
 Dollinschekh Fridrich, Huetter, Burgers  
 Sohn  
 Fleischman Johann Bapt., Wein-  
 schenk  
 Golliarth Johann Gottlieb, Kauff-  
 mann  
 Herkho Hanns Georg, Gurtler  
 Hurber Adamb, Bierschenk  
 Jeran Anthoni, Zünngießer  
 Lagander Georg, Krämer  
 Mallouitsch Rochus, Gurtler, Burgers  
 Sohn  
 Obermayr Thobias, Rauchfangtherer  
 Pefhlinik Leonhardt, Spizhändler  
 Prithner Johann Michael, Silber-  
 arbeitther  
 Robas Hanns Georg, Seiler  
 Schega Stephan, Weinschenk  
 Schnurgkh Jakob, Schmied  
 Schouschekh Ballenthin, Weinschenk  
 Schulbner Johannes, Strickher  
 Sicherle Mathia, Weinschenk  
 Stemberg Sigmundt, Weinhandler  
 Snenhstein Nicklaß, Feilhauer  
 Wabnikh Thomaß, Sailer  
 Zarll Hanns, Krämer  
 Zerer Bartmä, Weinschenk

1721.

Astner Jakob, Burgers Sohn  
 Cauallar Jakob, Kauffmann, ist ab-  
 gereist nach Graz  
 Crabath Caspar, Schneider  
 Dollenz Caspar, Tischler  
 Eissel Georg, Schleifer  
 Flach Franz Georg, Lederer  
 Fligel Georg, eingekaufter Schuster

Fromblacher Primus Felician, Spallier-  
 macher

NB. Den ersten September 1730 das  
 Bürgerrecht durch anbring resigniret.  
 Hierich Franz, Weinmesser  
 Hueber Josef  
 Ingolitsch Jakob, Fleischhatter  
 Japel Paul, Schuster  
 Jost Michael, Tischler, Burgers Sohn  
 Lauer Johannes, Zünngießer  
 Malloudnith Andrä, eingekaufter Le-  
 derer  
 Meditsch Joseph, Weinschenk  
 Mülle Lucas  
 Pauz Jure, Weinschenk  
 Pilschgramb Franz Josef  
 Rostenbacher Johann Heinrich,  
 Klampferer  
 Riebler Johann Bapt., Klampferer,  
 Burgers Sohn  
 Struß Andreas, Weinmesser, Burgers  
 Sohn  
 Tholban Primaß, Schneider  
 Trenther Andreas, Handtschuhmacher  
 Tscherne Gregor, Bäcker  
 Tscherne Primaß, Weinschenk  
 Beittl Ignati, Fleischhatter, Burgers  
 Sohn  
 Wagensperger Paul, Bürstenbinder  
 Walther Thomaß, Weinschenk  
 Weititsch Georg, Drechsler

1722.

Clementsitsch Andreas, Weinschenk  
 Gregoritsch Bartlmä  
 Hueber Ferdinandt, Krämer  
 Hunger Franz Dom., Gurtler  
 Kasß Valentin, Schneider  
 Ramo Andrea, Bäcker  
 Rotter Johannes, Büchsenmacher  
 Sauritsch Johannes, Spizkrämer



Schentschur Ballentin, Bäcker  
 Skhub Ignaty, Schirmmacher, Burgers  
 Sohn  
 - Enury Andrea, Spizkramer  
 Tertnikh Martin, Pech (Bäcker)  
 Todter Lorenz, Kupferschmid, Burgers  
 Sohn  
 Tschuh Carl Anthoni, Sattler  
 = Berniz Mathias, Bildthauer, Burgers  
 Sohn  
 Branker Martin, Weinschenk  
 Wertschitsch Mathias, Weinschenk  
 Zerhollitsch Friedrich, Huetter(er)  
 Zewull Bartlmä, Handelsmann

1723.

Dimiz Lucas, Glockhengießer, Burgers  
 Sohn  
 26. Jänner Frey Ferdinand, Apo-  
 theker  
 Groschel Franz Thomas  
 Hegenbarth Hans Georg, Schleifer  
 Jessenho Mathouß, eingekaufter  
 Schneider  
 Jost Martin, Krämer  
 Kerlin Thomas, Schneider  
 - Klein Anthoni Prassi, Uhrmacher  
 durchgang  
 - Klein Christoph Nestl, Uhrmacher  
 Kronell Michael Leopold, Perücken-  
 maker, Burgers Sohn  
 Kruschez Peter, Schuestermeister  
 - Luthman Johannes, Spizkramer  
 Mikhlantschitsch Thomas, Schneider  
 Mischitsch Johannes, Lederzurichter-  
 meister, Burgers Sohn  
 Sodar Johann Chrysostomus, Stadt-  
 registrator  
 = Stainhoffer Johann Michael, Drgl-  
 maker  
 Stenuschker Jacob, Weinschenk

Sin Hieronimus Seyfridt, Handels-  
 mann  
 Tschepou Mathäus, Bindermeister  
 Zedlacher, Mathias, Schmiedmeister

1724.

Altman Hanns Georg, Hufschmidt-  
 maister  
 Antinger Joseph, Lebzelter  
 Eggersperger Thomas Franz, Handels-  
 man  
 = Fermer Johann Georg, Karten-  
 maller  
 Flor Primas, Fleischhacker  
 - Gmaidler Ferdinand, Gürtler  
 Golob Primaß, Pethermeister  
 Hader Johann Georg, Glaser-  
 maister  
 Hann Christoph, Schneidermaister  
 Kliner Leonhardt, Schustermeister  
 Lakhar Joseph, Kürschnermeister,  
 Burgers Sohn  
 Lintarr Johanness, Schustermaister  
 Maginer Erban, Schnürmacher  
 Marintschitsch Georg, Pintermaister  
 Matschelt Gregor, Weinschenk, Burgers  
 Sohn  
 Mezolla Carl, Chyrurgus  
 Mozlho Johanes, Schustermaister,  
 Burgers Sohn  
 Nabergoy Franz, Webermeister  
 Preiffinger Andreaß, Schmidt  
 = Roba Franciscus, Stainmez, Bildt-  
 hauer  
 Schubr Jacob, Kürschner  
 Seidl Johann Andre, Buchpinter  
 Sittar Johann Sebastian, Färber-  
 meister, Burgers Sohn  
 Wisfar Johann Ludwig, Groß Uhr-  
 maker  
 Wolffing Joseph, Fleischhaker

1725.

Dornekh Mathia, Fleischhakermeister  
 Frank Sebastian, Bonaventura  
 Freyden Franz Simon, Chyrurgus  
 Gerevoz Andreaß, Apoteker  
 Janeschitsch Johanes, Brodtpeck  
 Koroschitsch Primaß, Pintermeister  
 Koß Johanes, Eingekaufter Lederer,  
 Burgers Sohn

Kostelz Mathias, Eingekaufter Schneider  
 Lentfchekh Jakob Philliph, Handels-  
 mann, Burgers Sohn

Lentschikh Andreaß, Tischlermeister  
 Lorber Joseph Antoni, Handelsman  
 Lubez Antoni, Fleischhaker  
 Meyrieber Andreaß, Pürstenpinter  
 Phillipitsch Urban, Weinschent  
 Radischfimi Andreaß, Handelsman  
 Schreberle Johanes, Schneidermeister  
 Schwarz Franz Antoni, Schlosser-  
 meister

Stoller Mathiaß Seillermeister

1726.

Glainikh Jacob, Weinschent  
 Greiner Mathias, Hutermeister  
 Klinz Casper, Hüetermeister  
 // Löhr Michael Heinrich, Wiltzhauer  
 Mariantschitsch Lucas, Weinschent  
 Ostermans Werner Fridrich, Apotekar  
 Perkh Georg, Webermeister  
 Podreker Franz Fleischhaker, Burgers  
 Sohn

Prinz Sebastian, Mundt Koch und  
 Krämer

Rainillauitsch Franz Jacob  
 Sartori Johann Georg, Wirth  
 Seiner Johann Dietrich, Tischler-  
 meister

Sitter Joseph Anton, Rauchfang-  
 fehler, Burgers Sohn

Stifler Johann Bapta, Handels-  
 mann

Suppan Joseph, Schustermeister  
 // Unterstainer Eustahius, Zinngießer-  
 meister

Verhandell Urban, Webermeister  
 Weisenthaller Sebastian, Eingekaufter  
 Schuster

Wihley Johannes, Pintermeister

1727.

Auffslager Georg, Webermeister  
 // Conti Piero Antonio, Paumeister  
 Froscher Johann Stephan, Weinschent  
 Gaio Francesco, Pomorantschen et  
 Citroni etc. Verkäufer

Gasperini Stephan, Herr  
 Hörman Bartlmae, eingekaufter Tischler  
 Kapariz Lucas, Weinschent

Kerlauschekh Lucas, Weinschent  
 Kleplath Paul, Bierpräuer  
 Klestein Egidius, Rozenmacher

Kollweiß Marthin, Tischlermeister  
 Menguscher Jacob, Weinschent  
 // Mezinger Johann Ballentin, Maller

Mußer Joseph, Schneidermeister  
 Nouath Johannes, Sailer  
 // Obermayer Thobiaß Gerardus, Maller

Penitsch Carl Joseph  
 Perne Sebastian, Eingekaufter Schuster  
 Plwou Blasius, Brodtpeckh

Proschner Mathias, Eingekaufter  
 Schuster

// Pübel Albertus, Maller  
 Purkhardt Marthin, Weinschent  
 // Reinwaldt Johann Franz, Maller,  
 Burgers Sohn

Risser Sebaß, Weißgerber  
 Satholl Simon, Strumpffstricker  
 // Sanoije Daniel, Maller

Sarr Martin, Weber, Burgers Sohn

Schwendtner Johannaß, Bierbräuer  
Sittar Blasius, edigekaufter Werber  
Suediz Marthin, Tischlermeister  
Banino Nuthoni, Kaufmann  
Witschitz Simon, Hufschmidt  
= Bigler Johanneß, Maller  
Zoisß Michael Angelo, Herr

1728.

Antatsch Mathiasß, Kirchnernmeister  
Fanton Johann Adamb, Chyrurgus,  
Burgers Sohn  
Gerbez Bernhardt, Sattlermeister,  
Burgers Sohn  
- Gezinger Lorenz, Zinngießer  
Hirttl Marthin, Webemeister  
- Jerey Andreaß, Groß Uhrmacher  
Kobau Stephan, Mundt Koch und  
Weinschenk  
Kosta Gregor, Pomarantschen Cramer  
Kotscher Georg, Lebzelter  
Lang Georg, Strumpffstricker, Burgers  
Sohn  
Lentschekh Johanneß, Fleischhaker,  
Burgers Sohn  
Matkitz Andreaß, Cramer  
Obernitz Johanneß, Webermeister  
- Päm Joseph, Pestschaftsteher  
Beer Mathiasß Franz, Handels-  
mann  
Pogouiz Marthin, Weinschenk  
= Rausch Heinrich, Stud und Glocken-  
gießer  
Schlegel Adamb, Klampferer  
- Schmidt Johann Georg, Paumeister  
Sibar Antoni, Weinschenk  
Stampel Leonhardt, Kirchnernmeister  
Stentscher Johanneß, Schustermeister  
Struppöz Johann Georg, Glasser-  
maister  
Troßt Peter, Weinschenk

1729.

Clementsitzsch Jacob, Huterermeister  
Debellak Joseph, Pintermaister  
Fasolti Johann, Kauffmann  
Germanitz Primasß, Schnürmacher  
Glichker Johann Bernhardt, Nadler  
Hemberger Hanns Georg, Rierner-  
meister  
Neber Hanns Georg, Mundt Koch  
und Weinschenk  
König Gregor, Kirchnernmeister, Burgers  
Sohn  
Lubanowitzsch Hanns Paul, Weinschenk  
Mitholitsch Johanneß, Hütterermeister  
Peith Phillip Jacob, Pefenmeister,  
Burgers Sohn  
Pobroth Ignatius, Huterermeister  
Preßl Andreaß, Haffnermeister  
Rottar Georg Marthin, Weinschenk  
Schimitzsch Joseph, Sollicitator  
Schirfteneder Mathiasß, Gastgeber und  
Weinschenk  
Suppan Sebastian, Sattlermeister  
Wolfarth Gregor, Beckenmeister

1730.

Christatin Johann von Guetthaimb,  
Herr  
Frey Joseph Aloisius von Freudenfeld,  
Apotheker, Burgers Sohn  
Glaunik Franz, Weinschenk, Burgers  
Sohn  
Gutschener Joseph, Mundt Koch und  
Weinschenk  
= Jalouschel Franz, Maller  
Kampan Mathiasß, Bäckermeister  
Kastlenitscher Franz, Bäckermeister,  
Burgers Sohn  
Kranell Albert, Peroquenmacher  
Mah Mihael, Weinschenk  
Pelts Sigmundt, Weinschenk

Blachfelder Mathias, Weinmeter  
 Puhlin Hanns Georg, Weinschenk  
 Schigan Bartlme, Webermeister  
 Schuman Christian, Gürtlermeister  
 Schwarz Andreas, Schlossermeister  
 Seiz Christoph Jacob, Schmied,  
 Burgers Sohn  
 Sewalbt Jacob, Tischlermeister  
 Steffel Anthoni, Bäckermeister  
 Struß Lorenz, Weinmeter, Burgers  
 Sohn  
 Thombshitsch Franz Carl, Handels-  
 mann, Burgers Sohn  
 Turshitsch Jacob, Fassnermeister  
 Bissner Jacob, Webermeister  
 Walder Johann Balthausen, Bader  
 Weiß Michael, Schustermeister

1731.

Castaniz Johannes, Spiz-Cramer  
 Dollenz Georg, Lederzurichter  
 Dollnitscher Sigmundt, Weinschenk  
 Dubitsch Thomaß, Weinschenk  
 Horning Leopoldt, Schneidermeister,  
 Burgers Sohn  
 Kayser Casper, Huettermeister  
 Kobler Antoni, Weinschenk  
 Kopriniz Georg, Weinschenk  
 Lang Antoni, Huettermeister  
 Peinkl Joseph, Weinschenk  
 Pogauiz Urban, Weinschenk  
 Podanis Primaß, Bäckermeister  
 Primor Georg, Fleischhackermeister  
 Roszman Gregor, eingekaufter  
 Schneider  
 Suamuisi Johann Bapta, Wein-  
 schenk  
 Tofferner Franz, Silberarbeiter  
 Berwantis Franz Joseph, Strumpf-  
 strickermeister  
 Wallandt Feltzian Primaß

Wenig Andreas, Cramer  
 Wutscher Andreas, Fleischhackermeister  
 Zeiler Franz Ignatij, Handschuhmacher

1732.

Dollenz Joseph, Weinschenk  
 Ebner Johann Georg, Gastgeber  
 Fehner Joseph, Sattlermeister  
 Flörr Bartlm., Weinschenk  
 Frankh Sebastian, Bonaventura *Frankh*  
 Gatschnigk Antoni, Weinschenk  
 Kapotsch Johannes, Fleischhackermeister  
 Kappus Mathäus, Gürtlermeister  
 Kranöß Johannes, Sattlermeister  
 Kreitter Johann Georg, Handelsmann  
 Krüer Mory Antoni, Schlossermeister  
 und Burgers Sohn  
 Matschek Mathens, Weinschenk  
 Milherhschitsch Joseph  
 Pellaner Ignatius, Schneidermeister  
 Plankh Johannes, Buchbinder  
 Premer Lorenz Spiz-Cramer  
 Rayhardt Adam Friedrich, Buchdrucker  
 Rupnikh Michael, Stadtgeiger *M*  
 Sakh Carl, Messerschmidt  
 Scheuschekh Sebastian, Weinschenk  
 Schlehter Franz Ignatij, Weißgärber  
 Schwab Johann, Fraßamb  
 Sibmacher Joseph, Schnürmacher-  
 meister  
 Stokhinger Joseph Antoni, Handels-  
 mann  
 Taniz Michael, Lederzurichter  
 Tschukh Georg, Weinschenk  
 Weithman Joseph, Drayler  
 Windischer Antoni, Schurstermeister

1733.

Allersperger Johann Georg, Lang-  
 messerschmied  
 Frittel Joseph, Radler, Burgers Sohn

— Johanns Georg, Goldarbeiter  
 — Hornman Jobst Wilhelm, Zinngießer  
 Hornung Simon, Schneidermeister u.  
 Burgers Sohn  
 Kappus Hanns Georg, Schustermeister  
 Krobath Joseph, Feilhauer  
 Leber Joseph, Riemermeister und  
 Burgers Sohn  
 Lenz Jacob, Herr Weinschent  
 Mihelitsch Ignatius, Haffnermeister  
 Mor Simon, Schneidermeister  
 Panzer Vinzenz, Kamperlmacher und  
 Burgers Sohn

Pfeiffer Johannes, Schuster  
 Planner Johann Joseph, Chyrurgus  
 Pottistini Hieronimus Johann, Cramer  
 — Sorburg Andreas, Zinngießer  
 — Strell Andreas, Schlosser  
 Uppor Johannes, Schustermeister  
 Vanino Johannes, Herr Handelsmann  
 — Wagner Antoni, Gürtlermeister  
 Weittenhiller Friedrich, Herr Handelsmann

1734.

Bruthouitsch Casper, Fleischhacker  
 Busch Sewastian, Färbermeister  
 Cagay Joseph, Schneidermeister,  
 Burgers Sohn  
 Eijell Joseph, Barbierer und Burgers  
 Sohn  
 — Fignonschurg Johannes, Bizenschiffer  
 Griesensteckh Johannes, Knopfmacher  
 Grißelman Georg, Schustermeister  
 Gugenperger Anthoni, Schneidermeister  
 Hakh Andreaß, Wagnermeister  
 Hirsch Johann Heinrich  
 — Hofflandt Phillip Wilhelm, Knopf-  
 maker  
 Kranthaller Johann Peter, Schnür-  
 maker  
 Muren Gregor, Webermeister

Nachtigal Georg, Schwarzfärbermeister  
 Neha Sewastian Silvester, Stadt-  
 wagemeister  
 Roßman Bartlm., Schneidermeister  
 — Samasa Joseph, Glockengießer  
 — Schmidt Jacob, Silberarbeiter  
 Strimiger Phillip, Rozenmacher  
 Umbtschekh Urban, Bäckermeister  
 Bekhan Lucaß, Bäckermeister  
 Urbantschitsch Thomaß, Kirchnermeister  
 Weishardt Franz Carl, Apotheker  
 — Wexler Hans Georg, Vergolder  
 Wolffing Joseph, Fleischhacker

1735.

Amou Johann Peter, Herr Handels-  
 mann  
 Clementschitsch Johann Ballentin,  
 Herr  
 Debelakh Ballenthin, Bindermeister  
 Göpferdt Anthoni Joseph, Apotheker  
 Groß Simon, Sporermeister  
 Kerschitschnik Michel, Weinschent  
 Kiebler Christoph, Weinschent  
 Lemacher Lorenz, Herr Handelsmann  
 Mallitsch Lorenz, Mund Koch  
 Moßkhriz Johannes, Webermeister,  
 Burgers Sohn  
 Neß Anthoni, Riemermeister  
 Nigrin Franz Anthoni, Perückenmacher  
 Obendorffer Hanns Georg, Dräp-  
 lermmeister  
 Pitonitsch Johannes, Hutermeister  
 Böhn Lucaß, Petschierstecher, Burgers  
 Sohn  
 Kompacher Johann, Sattlermeister  
 Schittnik Mathias, Schustermeister  
 Sluga Joseph, Bäckermeister  
 Tertnik Bartlm, Webermeister  
 Tulianj Candidus, Baumeister  
 Umbnik Lorenz Jacob, Kauffmann

Brusch Joseph, Tischler  
 Zaichen Sewastian, Weinschent  
 Zerer Johanneß, Eingekaufter Tischler-  
 meister

1736.

— Auer Sewastian, Schlossermeister  
 Chrißhey Ballenthin, Schneidermeister  
 Detomer Jacob  
 Frehdell Stephan, Schneidermeister  
 Holz Mathenß, Weinschent  
 Grober Max Schustermeister  
 — Hörzog Johannes, Zirkelschmied, Schnell-  
 wag und Geschmeidmacher  
 — Karhar Johann Ballentin, Maller und  
 Vergolder  
 — Reindell Casper, Maurermeister  
 Reißman Johann Georg, Schuster-  
 meister  
 Kostikh Lorenz, Wagnermeister  
 — Schweiger Franz Kaueri, Schlosser-  
 meister  
 — Trifs Jacob, Klampfrer  
 Zerouschekh Jacob, Weinschent

1737.

Jathin Franz, Kramer, Burgers Sohn  
 Frey Jacob, Schneidermeister  
 Grell Andreas, Fleischhacker, Burgers  
 Sohn  
 Jagkhschitsch Bartlm., Schönsärber-  
 meister  
 — Mayer Hanß Georg, Kupferschmied-  
 meister  
 Moligay Lucaß, Kirchnermeister  
 — Moßor Anthonius, Glasermeister  
 Obersteiner Sebastian, Herr Handels-  
 mann  
 Obreßa Johann Georg, Jur. Doctor,  
 Herr  
 Orlitsch Johannes, Dräger

Weiß Georg, Herr Handelsmann  
 Wittib Jacob, Seilermeister  
 Zewull Martin, Fleischhacker

1738.

Alleich Mathias, Webermeister, Burgers  
 Sohn  
 Aurohr Johann Wolfgang, Herr  
 Handelsmann  
 — Göber Jacob, Bildhauer  
 Gorschekh Sewastian, Fleischhacker  
 Hoffstätter Johannes, Fleischhacker  
 Modrian Ballentin, Hutermeister  
 Morlokh Balthausen, Webermeister  
 Bauer Simon, Lederzurichter  
 Besell Hieronymus Niklaß, Tuch- und  
 Rozenmacher  
 Prelz Hannß Georg, Kramer  
 Raunither Lucaß, Fleischhacker  
 Reißmayer Niclaß, Stukadurmacher  
 Schinthoniz Franz, Gastgeber  
 — Schwanberger Mathias, Haffner-  
 meister  
 Willpan Jacob, Weinmesser, Burgers  
 Sohn  
 Woischel Gregor, Riernermeister  
 Zebull Michael, Handelsmann, Herr  
 Zerer Anthoni, Fleischhacker, Burgers  
 Sohn

1739.

Arianiz Joseph, Strumpfsstricker  
 Carl Ferdinandt Gottfried  
 Majorenis Johann Boyta, Perücken-  
 maker  
 Mayer Johann Conrad, Goldarbeiter  
 Stibernik Mathenß, Bäckermeister  
 Strukhel Anthoni, Weinschent  
 Valle Anthoni, Caffeesieder  
 Widman Ignatius, Chyrurgus  
 Wollgemueth Joseph, Burgers Sohn

1740.

Kufh Johann Mihael  
Ledermayer Ignatius, Apotheker  
Porr Blasius, Gürtler  
Rehberger Mathias, Bäckermeister  
Kofzman Max, Riemeister  
Sauer Johann, Schneider  
Schmidt Jacob Christian, Apotheker  
Segenmiller Jacob, Schwarzfärber-  
meister  
Sternisa Max, Fleischhacker  
Woben Joseph, Bäckermeister  
Wuriokh Johann, Fleischhacker

1741.

— Guetterer Benedict, Glockengießer  
Pissiakh Franz, Bäckermeister  
Sebey Ballentin, Schneidermeister  
Zewull Peter Paull

1742.

Bolsaro Anthoni, Caffeesieder  
Cucan Peter, Schustermeister  
— Fischer Mihael, Buchbinder  
Franzoni Raphael Anthoni, Kauffmann  
— Hamerle Joseph, Kupferschmied,  
Burgers Sohn  
Klein Jacob, Chyrurgus  
Kofler Franz Anthoni, Perückenmacher  
Kreiner Mathias, Schustermeister  
— Samafa Anthoni, Glockengießer  
Schetel Joseph, Tischlermeister  
Schwinger Martin, Mehlhändler  
Schriner Andreas Anthoni, Kaufmann  
— Säng Ferdinandt, Kleinuhrmacher

1743.

Dorner Joseph, Schnürmacher Burgers  
Sohn  
Fleischer Mathias, Weißgerber  
Grahig Joseph, Lederzurichter

Hofnikh Lorenz, Schneidermeister  
Zerg Johann Mihael, Tischlermeister  
Kogerer Franz Adam, Bader  
Korpr Hanns Georg, Schnürmacher,  
Burgers Sohn

Korun Johannes, Weinschenk  
Kunst Ignati, Hufschmiedmeister  
Lauritsch Johannes, Bäckermeister  
Paindtner Joseph, Cramer  
Pauer Johann Martin, Lederer  
Polz Johann Bapta, Herr  
Pudler Leopoldt, Tischler, Burgers  
Sohn

Raimundi Rehmundt, Handelsmann  
Saurou Bartlm., Tischlermeister  
Sausenhoffer Carl Antoni, Schlosser-  
meister  
Sorgar Jacob, Bäckermeister  
Stadler Franz Joseph, Feilhauer  
Wresl Philliph Jacob, Bader, Burgers  
Sohn

1744.

Arter Franz Joseph, Chyrurgus  
Japel Anthoni, Kirchner  
Kerschbaum Hanns Georg, Huf-  
schmiedmeister  
Konkhora Johannes, Burgers Sohn  
Marintschnikh Johannes, Schuster-  
meister  
Martiniz Sigmundt, Weinschenk  
Perne Andreas, Bäckermeister  
Prinz Alexius, Tischlermeister  
Schatt Georg Adam, Seifensieder  
Sorgar Jacob, Bäckermeister  
— Strauß Clemens, Buchbinder  
Strukhel Jacob, Lebzelter

1745.

— Ableitner Franz, Zinngießer  
Christian Franz Nicolaß, Herr

Zurkholz Franz, Apotheker  
 Moriner Philliph Anthoni, Herr  
 Papin Anthoni, Hufschmiedmeister  
 Schwab Zacharias Christian, Gold-  
 arbeiter  
 Voller Anthoni, Buchbinder  
 Welitsch Anthoni, Weinschenk

1746.

Dobnikher Lucas, Bäckermeister  
 Haider Johann, Klampfner  
 Hertho Balthasar, Huttermeister,  
 Burgers Sohn  
 Ingolitsch Thomas, Riemermeister  
 Koschath Hanns Georg, Schustermeister  
 Knur Johann Georg, Apotheker  
 Schwinger Georg Martin, Gastgeber  
 Stattelhuber Ferdinand, Glasfermeister

1747.

Jathopin Michael, Bindermeister  
 Schellell Franz, Weinschenk  
 Tertinikh Andreas, Huttermeister

1748.

Abben Hanns Michael, Tischlermeister  
 Abbt Johann Ballentin, Schneider-  
 meister  
 Auer Primoß, Perückenmacher  
 Geist Joseph, Großuhrmacher  
 Gregoritsch Georg, Hufschmied und  
 Burgers Sohn  
 Hodiowßkhi Wenzel, Strumpffstricker-  
 meister  
 Hothshoffer Johann Georg, Handschuh-  
 maker  
 Hostnikh Lorenz, Schneidermeister  
 Iry Johann Michael, Tischler  
 Langerholz Johannes, Riemermeister  
 Pippitsch Anthoni, Fleischhacker  
 Voos Franz, Hufschmied

Morietshuigh Johannes, Schuster-  
 meister

Nikhel Franz, Spalliermacher  
 Nouakh Lucas, Weinschenk, Burgers  
 Sohn

Pellandt Martin, Goldarbeiter  
 Perskhi Mathias, Baumeister  
 Pudler Johann, Tischlermeister  
 Rubida Anthoni, Weinschenk und  
 Burgers Sohn

Sabuthouiz Adam, Bäckermeister  
 Sauzenhoffer Carl Anthoni, Schlosser-  
 meister

Saurau Barthlme, Tischlermeister  
 Scheiber Hans Georg, Schneidermeister  
 Schwarz Anthoni, Strumpffstricker-  
 meister u. Burgers Sohn  
 Sommer Hanns Michael, Kirchner-  
 meister

Straßer Mathias, Schlossermeister  
 Streicher Jacob, Schneidermeister  
 Trattnikh Andreas, Huttermeister  
 Umfertinger Hanns Georg, Binder-  
 meister

Berhouez Lorenz, Hufschmiedmeister

1749.

Ahlin Georg, Bäckermeister  
 Jung Johann Benjamin, Bürsten-  
 binder

Gorweiß Gregor, Bäckermeister  
 Juritius Franz, Weinschenk  
 Kollmayer Anthoni, Fassner  
 Kupitsch Andreas, Schwarzfärber und  
 Burgers Sohn

Marolth Ignatius, Sattlermeister  
 Prandl Mathias, Bierbräuer  
 Spaz Joseph, Schustermeister  
 Storckhini Blasius, Cramer  
 Thomasin Georg, Seiller  
 Bran Ballentin, Lederermeister



1750.

Nu Joseph, Silberarbeiter  
 Bombasi Carl, Steinmetzmeister,  
 Burgers Sohn  
 Cargniati Peter Anton, Handelsmann  
 Grau Peter, Schustermeister  
 Kastelitz Michael, Schustermeister  
 Kürschlager Johann Christoph,  
 Handelsmann  
 Kreiner Mathias, Schustermeister  
 Lentschekh Antoni, Weinschenk, Burgers  
 Sohn  
 Merkh Nicolaus, Bierbräuer  
 Mernez Kohus, Lederermeister, Burgers  
 Sohn  
 Ruzmann Anthon, Schustermeister  
 Bogatschnik Simon, Schustermeister  
 Quintl Johannes, Weinschenk  
 Samaza Joseph, Glockengießer  
 Schönauer Mathias, Drägermeister  
 Schloiff Johann Paul, Schneider  
 Sepocher Ignatius, Weinschenk  
 Suhodoumich Caspar, Krämer  
 Tozol Jacob, Krämer  
 Weiß Joseph Gotthardt, Handelsmann  
 Widiz Johann, Weinschenk und Koch

1751.

Allitsch Primus, Schneider  
 Dimitsch Primas, Weinschenk  
 Fischer Martin, Lederer  
 Gaber Urban, Bildhauer  
 Gollob Franz, Weber, Burgers Sohn  
 Grosser Hanns Georg, Tischler  
 Junkher Thomaß, Brodbäcker  
 Kersche Primas, Kürschner  
 Kutschepraun Mathias, Schlosser  
 Mihellitsch Johann Andreas, Juris  
 utr. Dr., Herr  
 Mihellitsch Lorenz, Kampelmacher  
 Maller Karl Joseph, Schmied

Bernath Mathens, Brodbäcker  
 Billgram Hanns Georg, Handelsmann  
 Postin Georg, Schmied  
 Punsching Joseph, Bader  
 Puschniz Joseph, Haffner  
 Ruz Johannes, Gürtlermeister und  
 Burgers Sohn  
 Reisenbüchler Joseph, Vergolder und  
 Maller  
 Rosenthranz Johann Gottfried, Nadler  
 Rubida Baltasar, Lebzelter u. Burgers  
 Sohn  
 Ruckenthaller Wolfgang, Schlosser  
 Schillitz Jacob, Binder  
 Sturm Joseph, Handschuhmacher  
 Tscherne Lucas, Brodbäcker  
 Vrenckel Urban, Steinmetz  
 Wefher Sebastian, Kamplmacher  
 Wrefter Lucas, Weber  
 Zettel Phillip, Kartenmaller

1752.

Anübauer Franz, Sattler  
 Bartalotti Mathias, Handelsmann  
 Bnulli Joseph, Weinschenk  
 Hartl Antoni, Kleinuhrmacher  
 Göbhard Joseph, Studaturarbeiter  
 Knall Ignatius, Sattler  
 Koschitz Andreas, Webermeister  
 Phillipitsch Johann, Weinschenk und  
 Burgers Sohn  
 Pirza Hanns Georg, Krämer  
 Reith Zacharias, Glockengießer  
 Ruprecht Joseph, Schlosser  
 Schwarzel Anthon, Bildhauer  
 Staudekher Joseph, Schneider  
 Trappel Casper, Schneider  
 Wab Ignatius, Weinschenk u. Burgers  
 Sohn (Soldat worden)  
 Wegl Joseph, Weinschenk  
 Zerr Johann Bapta, Rauchfangkehrer

1753.

Altitich Andreaß, Krämer  
 Doppelbrunner Wolfgang Joseph,  
 Kaufmann  
 Diel Hieronimus, Peruckenmacher  
 Grillitz Wolfgang Georg, Schürmacher  
 - Jeran Franz, Zimmgießer  
 Igl Adam, Lederzurichter  
 Karisch Phillip Jacob, Handelsmann  
 - Khrnher Ignath, Gürtler  
 Klatschitsch Anton, Koch  
 Koschier Lorenz, Weber  
 // Plath Peter, Bergolber  
 Schliber Mathias  
 Schrentrey Antoni Christoph, Weinschenk  
 - Urricher Ignaz, Gürtler

1754.

Caligari Angelo, Caffeesieder  
 Dolenz Mathias, Tischler  
 Ettel Johann, Glaser  
 // Fajenz Anton, Maler  
 Fijcher Johann, Weinschenk  
 Fleh Cordian, Wagner  
 Gaber Max, Tischler  
 Galz Mathias, Burgers Sohn  
 Gebler Christian Gottlieb, Madler  
 Gollob Peter, Weber  
 Hantsche Anton, Seifensieder  
 Hudowinnek Joseph, Mundtkoch und  
 Weinschenk  
 Jentho Johann, Fleischhacker  
 Kherer Anton, Sattler  
 Kliner Mathias, Schuster  
 Krenn Franz, Büchsenmacher und  
 Zirkelschmied  
 Lauritsch Andreaß, Seiffensieder  
 Matsched Michael, Schuster  
 Miller Johann Georg, Glaser  
 Pernusch Peter, Schuster  
 Plechtho Mathens, Binder

Pogatschnik Mathias, Schuster  
 Postitz Casper, J. u. Dr., Herr  
 Preßchern Joseph, Schuster  
 Preßer Anton, Tischler  
 Prettner Georg, Rozenmacher  
 Püller Mihäel, Brodbäcker  
 Nidel Simon, Latierer und Weinschenk  
 Schlanez Andreaß, Kapelmacher  
 Storkh Franz Anton, Sattler  
 Bodenath Stephan, Schneider  
 Wagner Franz Kaueri, Apotheker  
 Wischek Thomas, Schloßer  
 Wrinouez Lucas, Kirchner  
 Wrinouik Franz, Weinschenk

1755.

Ambrosch Jacob, Fleischhacker  
 Griessenbekh Sofferin, Knopfmacher  
 u. Burgers Sohn  
 Gutschenek Joseph, Weinschenk  
 Joke Johann, Weinschenk  
 Kurrer Johann, Peruckenmacher  
 Lauritsch Joseph, Bäckermeister  
 Nachthot Gregor, Kirchner  
 Poth Simon, Haffnermeister  
 Sawintschek Niclas, Weinschenk  
 Suhonek Carl, Drägler  
 Tschukh Johann, Tischlermeister u.  
 Burgers Sohn  
 Wemtho Lorenz Fleischhacker  
 Weßley Augustin, Weinschenk u. Burgers  
 Sohn  
 Wolffing Johann, Fleischhacker u.  
 Burgers Sohn

1756.

Conti Johann Anton, Weinschenk,  
 Burgers Sohn  
 Crobath Johann, Schuster  
 Denkh Johann, Schneider  
 Dupan Mathias, Kampelmacher

Firinger Joseph, Silberarbeiter  
 Hierschel Lucas, Webermeister  
 König Johann Michael, Weinschenk  
 Lipouschekh Ballentin, Weinschenk  
 Lofer Joseph, Schnürmacher  
 Path Joseph, Chyrurgus  
 Perkenfeld Anton, Bergolder  
 Schlebnigkh Mathias, Riemer  
 Starkhel Anton, Weinschenk  
 Supantschitsch Mathias, Weinschenk  
 u. Burgers Sohn  
 Wenig Johann, Weinschenk  
 Wizinger Johann, Lebzelter  
 Zewulz Jacob, Barbierer  
 Ziegler Johann, Tischler  
 Zorn Johann, Schuster, Burgers Sohn

1757.

Dragolitsch Johann, Weinschenk  
 Feitl Primas, Kürschnermeister  
 Hofman Ignaz, Kleinuhrmacher  
 Jellouschekh Andreas, Maller  
 Klein Anton, Weinschenk  
 Lednig Simon, Schustermeister  
 Menzinger Mathias, Schuster  
 Meruz Ferdinand, Weinschenk  
 Nachtigal Johann, Webermeister  
 Podrekher Andreas, Fleischhacker  
 Prebin Casper, Weinschenk  
 Pochat Gottfried, Schlossermeister  
 Rottmann Francesco, Steinmizmeister  
 Roszner Ballentin, Weinschenk  
 Rottenhauser Heinrich, eingekaufter  
 Schneider  
 Sabouin Casper, Schuster  
 Schetili Paul, Tischlermeister  
 Soller Lucas, Tischler  
 Schmidt Zacharias, Knopfmacher  
 Thomaschin Joseph, Schlossermeister  
 Weistein Anton, Weinschenk  
 Wiry Anton, Schneidermeister

1758.

Christian Mathens, Handelsman  
 Christian Sebastian, bürgl. Lebzelter  
 Domian Anton, Handelsmann  
 Fabian Jacob, eingekaufter Schneider-  
 meister (wegen Diebstahls excludiert  
 worden)  
 Fritsch Anton, Steinmizmeister,  
 Burgers Sohn  
 Graschitsch Casper, Schuster  
 Jannig Franz Kav., Herr  
 Kothala Johann, eingekaufter Schneider  
 Korinuschekh Casper, Webermeister  
 Linthner Andreas, Schneidermeister  
 Porenta Florian, Riemer, Burgers  
 Sohn  
 Pötschnikh Andreas, Schustermeister  
 Braun Zacharias, Weinschenk  
 Pneuodnikh Lucas, Perückenmacher  
 Ritter Hans Georg, Draxler  
 Schatt Joseph Carl, Schlossermeister  
 Schlebnikh Anton Riemer  
 Sollar Michael, Bäckermeister  
 Stertmann Joseph, Vader  
 Wogathey Leopold, Handelsmann,  
 Burgers Sohn

1759.

Albergotti Angelo Maria, Kaufmann  
 Allitsch Johann, Kramer  
 Amerle Zacharias, Schneidermeister  
 Debelath Joseph der Ältere, Binder  
 und Burgers Sohn  
 Debelath Joseph der Jüngere, Binders  
 Sohn  
 Dithamer Johann, Burgers Sohn  
 Ekher Thobias, Färbermeister  
 Gerbez Johann, Sattler, Burgers  
 Sohn  
 Ginzel Joseph, Bindermeister  
 Gornikh Gregor, Seillermeister

Gustniz Bartholomäus, Webermeister  
 Hilling Sebastian, Weinschenk  
 // Lehr Jacob, Bildhauer und Burgers  
 Sohn  
 M — Melling Johann, Geigenmacher und  
 Tischlerei auf seiner eigenen Hand  
 Moser Johann, Riemeister  
 Muschitsch Anton, Kaufmann  
 Perl Simon, Weinschenk  
 Pitt Ernest, Apotheker  
 Refler Bernhardt, Kürschnermeister  
 Schober Anton, Stricker  
 Schüttner Anton, Langmesserschmied  
 Skhaller Franz, Webermeister  
 // Storzner Jacob, Goldarbeiter  
 Supantschitsch Joseph, Fleischhaker  
 Woldeker Johann, Kurzmesserschmied  
 Ziegler Michael, Brodbäcker

1760.

Ambrosch Casper, Brodbäcker  
 Eker Philliph, eingekaufter Schuster  
 Forschekh Andreas, Weinschenk  
 Gabel Peter, Tischlermeister  
 Hebtner Hanns Georg, Buchdrucker  
 Jgl Mathias, Schneidermeister  
 Koppatsch Joseph, Fleischhaker, Burgers  
 Sohn  
 Kranner Hanns Georg, Tischler-  
 meister  
 Lip Johann Georg, Handschuh-  
 maker  
 Lustig Franz, Kampelmacher  
 Macher Jacob, Färbermeister, 17. May  
 Petsche Hanns Georg, Weinschenk  
 Pirnath Blasius, Fleischhaker  
 Roth Michael, Fleischhaker  
 — Schußnikh Johann, Klampferer  
 Steiber Joseph Anton, Baader  
 Stroy Blasius, Huttermeister  
 Trautl Josef, Weinschenk

1761.

Amanth Casper, Lederer  
 Dethella Michael, Weinschenk  
 Fridl Ignaz, Kaufmann  
 Humel Franz, Baader  
 Jurtha Hanns Georg, Schuster  
 Lukman Joseph, Weinschenk  
 Mayer Johann, Madrazenmacher  
 Nouath Andreas, Hutterer  
 // Ritter Hanns Georg, Drayler  
 Schall Johann, Weinschenk  
 // Strauß Franz, Bergolder  
 Tropitsch Franz, Weinschenk  
 Tschermath Joseph, Baader

1762.

Bruneski Carl Joseph, Apotheker  
 Dicorona Leonhard, Kaufmann  
 Draml Ignatius, Weinschenk  
 Hauspan Lorenz, eingekaufter Schneider  
 Jendl Franz Kav., eingekaufter Schneider  
 Vipitsch Jacob, Fleischhaker  
 // Vof Daniel, Tischlermeister  
 Mallagoy Joseph, Kürschnermeister  
 Ostermann Hanns Georg, Wein-  
 schenk  
 // Piringer Andreas, Silberarbeiter  
 // Prager Lorenz, Baumeister  
 Raunikh Johann, Tischlermeister  
 Suediz Anton, Weinschenk, 27. May  
 // Schneider Balthausen, Glockengießer  
 Witschik Mathias, Schneidermeister

1763.

Granthaller Johann Christoph, Schnür-  
 maker u. Burgers Sohn  
 // Hjel Johann Georg, Orgelmacher M.  
 Gambs Georg, Seifensieder  
 Germanshausen Johann Philipp,  
 Tobaccfabricant  
 Grill Andreas, Fleischhaker

Groschel Ferdinand, Schildkroten und  
Pomorantschen Cramer und Wein-  
schent

Hurber Johann, Haffnermeister  
Kallichgruber Mathias, Hutermeister  
Kauth Johann, Chyrurgus  
Koren Gregor, Schneidermeister  
Mully Ballenthin, Schuster  
Mischitsch Thomaß, Ledrer  
Poscher Johann Georg, Weinschent  
Scholler Blasius, Fleischhackermeister  
Stamitz Joseph, Weißgerbermeister  
Tschermak Johann, Büchsenmacher  
Waller Franz Kau., Cramer  
Walter Johann Joseph, Tuchmacher  
Waschitsch Andreas, Weber

1764.

Cretschel Michael, Tischlermeister  
Zahlitich Joseph Anton, Handelsmann,  
Zerey Gregor, Brodbäcker  
Kuschnitz Matheus, Brodbäcker  
Lentschel Michael, Tischler  
Pachman Georg, Handschuhmacher  
Schubitz Anton, Schleifer  
Steinmez Ignatius, Weinschent  
Tschadesch Jacob, Kupferschmied

1765.

Bernbacher Lorenz, Buchbinder  
Eger Johann Friedrich, Buchdrucker  
v. Freidenegg Joh. Paul, Herr Stadt-  
yndicus  
Gorjupp Casper, Weinschent  
Hierschl Lucas, Webermeister  
Jauth Leopold, Maler  
Kleuischer Primus, Haffner  
Kramel Johann Alberth, Perücken-  
macher  
Kuas Martin, Webermeister  
Ornauer Joseph, Glasermeister

Perles Jacob, Weißgärber  
Petscher Mathias, Gürtlermeister  
Peß Leopold, Handelsmann, Herr  
Pinter Michael, Lebzelter  
Scheher Johann, Tischlermeister  
Schmickel Johann Georg, Hufschmied  
Strauß Franz, Vergolder

1766.

Christoph Thomas, Brodbäcker  
Kliner Augustin, Schustermeister  
Kopatsch Valentin, Riemenmeister  
Madona Johann Bapta, Rauchfang-  
lehrer  
Paulitsch Peter, Schustermeister  
Platschaller Peter, Apotheker  
Raab Aloisius, Buchbinder  
Schönn Thomas, Bäckermeister  
Stegmüller Martin, Kampelmacher  
Sterner Bartholomäus, Schlosser  
Tantscher Johann Georg, Schuster-  
meister  
Weindl Joseph, eingekaufter Schneider  
Zitterer Joseph, Handelsmann

1767.

Appel Anton, Färber  
Gramm Dominikus, Glaser  
Jeran Augustin, Zingießer  
Zerey Matthias, Schneider  
Karrer Michael, Wagnermeister  
Promberger Michael, Buchführer  
Reichhard Anton, Schneider  
Schnabel Caspar, Schneider

1768.

Finsteralder Thomas, Tischler, † 1801  
Schumann Franz, Gürtler  
Bogou Johann Michael, Weinschent  
Widmann Joseph, Hufschmied, † 1791  
Ziegler Franz, Handschuhmacher, † 1791

1769.

Briß Lukas, Schneider  
 Degotardi Anton, Rückenmacher  
 Gafwald Anton, Kirschner  
 Hartl Joh. Bapta, Handelsmann  
 Höß Joseph, Sattler  
 Kraßnigg Joh. Georg, Hafner  
 Kisser Fridrich, Schuster  
 Malby Dionisius, Feilhauer  
 Mayer Johann Georg, Schuster  
 Melzer Joseph, Baader  
 Oblak Martin, Weber  
 Oforn Franz, Brodbäck  
 Primitz Johann Bapta, Krämer  
 Samassa Johann Jakob, Glockengießer,  
 † 17. August 1803  
 Sellan Johann Georg, Kirschner

1770.

Kopinschek Joseph, Fleischhaker, † 1787  
 Kramel Joseph, Weinschenk  
 Michel Christian, Kramer  
 Pachmann Joseph, Handschuhmacher,  
 † 1791  
 Rebullouitsch Barthelme, Weinschenk  
 Schneider Franz, Kramer, † 1791  
 Todter Joh. Georg, Kupferschmid

1771.

Augustin Martin, Krämer  
 Graf Johann Carl, Goldarbeiter  
 Ledrer Andre, Riemer  
 Lipp Joseph, Schlosser  
 Scheuschuk Franz, Weinschenk, † 1792  
 Sigrer Ferdinand, Bürstenbindter,  
 † 1789  
 Seyfrid Franz, Silberarbeiter  
 Sormann Andre, Weinschenk  
 Stern Matthias, Schneider

1772.

Antinger Ignaz, Weinschenk  
 Appe Joseph, Färber  
 Janesch Joseph, Lederer  
 Kmádl Joh. Martin, Lederer, † 1814  
 Schlechter Niclas, Weißgärber

1773.

Gebronschek Joh. Georg, Fleischhauer  
 Gutscher Joseph, Kampelmacher  
 Hafner Maximilian, Bethenmacher,  
 † 1790  
 Presschnik Joseph, Kramer  
 Schelle Martin, Schnürmacher  
 Turtschitsch Anton, Binder

1774.

Debeuz Joseph, Brodbäck  
 Kipponiz Matthäus, Weinschenk, † 1791  
 Vichtensteiner Joseph, Bergolber  
 Marinouiz Matthäus, Schnürmacher  
 Michelitsch Barthelme, Weinschenk  
 Pristaniz Matthias, Binder  
 Schuprouz Lorenz, Weinschenk  
 Straba Hans Georg, Binder  
 Steinmez Johann, Tischler  
 Traun Andreas, Schnürmacher, † 1790  
 Troppeglau Anton, Huterer

1775.

Allitsch Andreas, Kramer  
 Dimnik Anton, Weinschenk  
 Faber Niklas, Apotheker  
 Samnig Joseph, Brodbäck  
 Jantschiger Sebastian, Brodbäck, † 1790  
 Koller Primus, Schuster  
 Pressnig Jakob, Weinschenk  
 Polz Kaspar, Weinschenk  
 Surtelsti Karl, Krämer  
 Ungelehrt Johannes, Drechsler

## 1776.

Gladick Joseph, Riemer  
 Gladick Johannes, Riemer  
 Gollub Lorenz, Weinschenk  
 Hofer Anton, Weinschenk  
 Hofer Leopold, Baumeister  
 Holzer Franz, Kramer, † 1792  
 Kister Johann, Schneider  
 Meißl Joh Anton, Handelsmann  
 Merl Franz Anton, Handelsmann  
 Mülle Matthäus, Handelsmann  
 Schinik Markus, Brodbäck  
 Schwarzel Franz, Bildhauer  
 Sunko Joseph, Hafner  
 Smole Georg, Schuster  
 Tischau Michael, Handelsmann  
 Widenmann Joh. Georg, Großuhr-  
 macher

## 1777.

Ayhinger Sebastian, Klampfner  
 Debotti Joseph, Weinschenk  
 Deschmann Jacob, Weinschenk  
 Graf Karl, Tischler  
 Gregorz Joseph, Brodbäck  
 Kirchner Johann, Schwerdfeger  
 Panojch Joseph, Chyrurgus  
 Pölland Joseph, Weinschenk  
 Nagel Sebastian, Weinschenk  
 v. Neuzenberg, Ignaz, Glaser  
 Niegler Matthias, Weber  
 Rudolph Lorenz, Handelsmann  
 Schenegatschnik Franz, Hütstolpler  
 Schniderschig Andreas, Hufschmied  
 Schußnig Johannes, Schneider  
 Suppan Urban, Weinschenk  
 Suppantshitsch Andreas, Uhrmacher  
 Weischel Joseph, Riemer  
 Weisel Joseph, Goldarbeiter  
 Zeigswetter Thomas, Schneider

## 1778.

Amberger Rudolf, Kartenmaler  
 Engler Elias, Schneider  
 Gerstmahr Peter, Schlosser, † 1829  
 Glässer Joh. Joseph, Zuckerbacher  
 Götz Johann, Tischler  
 Gitti Georg, Weinschenk  
 Jenniker Johann, Weinschenk  
 Kosta Ignaz, Kramer  
 Kud Joh. Michael, Handelsmann,  
 † 1879 3./X.  
 Böschl Leopold, Silberarbeiter  
 Makouiz Anton, Chyrurgus  
 Mayer Franz Dominik, Tischler  
 Mosser Joh. Martin, Kleinuhrmacher  
 Mully Franz, Weinschenk  
 Berner Matthias, Brodbäck  
 Schewig Anton, Weinschenk  
 Schiemann Joh. Georg, Seiler  
 Weiß Joseph, Bergolder

## 1779.

Blaschitsch Georg, Weber  
 Böhm Franz, Nadler  
 Elbich Johannes, Paruckenmacher  
 Fink Andre, Weinschenk  
 Jol Dominikus, Seifensieder, † 1790  
 Groß Matthäus, Weber  
 Gutschebraun Franz, Schlosser  
 Hierschl Matthias, Barockenmacher  
 Machloth Valentin, Kürschner, † 1800  
 12./II.  
 Merk Niklas, Bierbräuer und Gast-  
 geber  
 Miglan Anton, Schuster  
 Oforn Urban, Färber  
 Sauinscheck Joseph, Weinschenk  
 Sornitz Joh. Valentin, Handelsmann  
 Sterle Barthelme Bildhauer  
 Bergant Kaspar, Lehrer, † 1788  
 Wonzl Matthäus, Weber

1780.

Sack Philipp, Tuchscherer  
Luz Joh. Michael, Schneider  
Nitschmann Thomas, Tischler

1781.

Bruner Paul, Bierbräuer  
Dernoniß Johann, Schneider  
Deutschmann Franz Anton, Gürtler  
Grilliz Franz Xaver, Brodbäck  
Hafner Barthelme, Fleischhauer  
Hartmann, Joseph, Chyrurgus  
Heller Christoph, Schlosser  
Jannig Paul, Brodbäck  
Lautenschlager Jakob, Scheiser  
Konak Bernard, Seiller  
Pfeiser Paul, Schneider  
Roter Karl, Sigelschneider  
Schafentrath Tobias, Vergolder  
Sege Joh. Michael, Chyrurgus  
Thomaschin Anton, Seiler  
Walcher Matthäus, Schuster

1782.

Ableitner Franz Joseph, Bingießer  
Bauer Rochus, Lederer  
Delrossi Blasius, Handelsmann  
Fanzoy Oswald, Caffeesieder, † 1787  
Fitzmoser Johann, Schnürmacher  
Hacker Ignaz, Weinschenk  
Klemens Andreas, Buchbindter  
Kortschel Anton, Hafner  
Koschnik Lorenz, Brodbäck  
Kutschebraun Johann, Schuster  
Kutschebraun Joseph Alois, Orgelmacher  
Mayr Joseph, Büchsenmacher  
Muley Joh. Georg, Handelsmann  
Puzicher Franz, Brodbäck  
Sichel Thomas, Seiler  
Trontel Lorenz, Brodbäck  
Wallauz Matthias, Schuster  
Wogou Leonhard, Handelsmann  
Weißentaller Franz, Schuster, † 1787  
Wirk Lorenz, Weinschenk

1783.

Forstner Joseph, Schuster  
Gorjupp Michael, Weinschenk  
Jelly Jakob, Zeugschmied  
Koch Gregor, Weber  
Kof Kaspar, Kramer  
Michellig Johann, Tischler  
Mitschoniß Joseph, Schneider  
Palk Barthelme, Lederer  
Philip Joseph, Apotheker  
Pichler Ignaz Karl, Handelsmann  
Ranniter Maximilian, Färber  
Reitter Johann Michael, Zinngießer  
Rock Joseph, Schneider  
Schwathofer Joseph, Schuster  
Slobiz Joseph, Kapelmacher  
Tanzer Matthias, Schneider  
Weißentaller Johann, Bettenkramer,  
† 1787

1784.

Hofer Benedikt, Weinschenk  
Kerschbaum Fortunat, Hufschmied  
Poderschen Thomas, Brodbäck  
Rieger Ignaz, Rauchfangterer  
Rode Andreas, Handelsmann  
Schrotter Anton, Handelsmann

1785.

Debenz Barthelme, Seifensieder  
Gloria Franz, Apotheker  
Guttman Johann, Schneider  
Jendel Maximilian, Schneider  
Klaus Karl, Tischler  
Krazner Georg, Schuster  
Krucher Joseph, Weber  
Kerti Franz, Schneider  
Kouschin Jakob, Hufschmied  
Schlebnik Paul, Riemer  
Schnarrendorfer Anton, Peruker,  
† 1789  
Snoy Joh. Michael, Riemer  
Thomaschin Michael, Seiller  
Waiserin Abraham, Klampferer.



## Aus dem Archive des Laibacher k. k. Landesgerichtes.

Mit gütiger Erlaubnis des Herrn k. k. Landesgerichts-  
präsidenten Albert Levičnik werden aus den Akten des  
Jahres 1786 folgende Stücke in freier Folge hiemit veröffent-  
licht; dieselben sind nicht nur vom juridischen, sondern auch  
vom kulturhistorischen Standpunkte interessant.

### I.

Seine Majestät haben über den von diesem Inner und  
O. Ö. Appellations Gerichte sub dato 30. May et praesto.  
12. elapsi erstatteten Bericht, und den in Sachen beschehenen  
Vertrag zu entschlüssen befunden: Daß vermöge der all-  
gemeinen Instruction in allen den Kärntner und Krainer Land-  
rechte zugewissenen Geschäften ohne Unterschied, ob es auf  
die Entscheidung eines Rechts Streitens, auf die Erledigung  
eines Berichtes, oder auch nur auf eine Einleitung zur Haupt-  
sache ankommt, die Zahl von vier Votanten und einen Vor-  
sitzenden erforderlich sey, folglich, wenn sich hierinfall ein  
Abgang äusserte, der Burgermeister, und nach erforderniß,  
auch ein oder anderer Rath des Magistrats von Laibach  
zur Sitzung beygezogen, jedoch imer in diesen ohnehin selten  
vorkommenden Fällen nur solche Zeit gewählet werden solle,  
wo jene von ihren anderweiten Amtsgeschäften am leichtesten  
abkommen können.

### II.

Kraft eingelangten Höchsten Hof Dekret ddo. 29. elapsi  
et pross. 5. Currentis wurde diesem Appellations Gericht auf  
den Bericht von 14. verflossenen Monats bedeutet, daß jenes  
was im Jahr 1784 wegen der steroren Befreyung der Barm-  
herzigen als «Sammlern und Dienern» ihres Krankenhauses  
von den Linien und Weeg Mäuthen ergangen seye, habe nur  
die in Wien befindliche Barmherzige, und auch diese nur in  
Beziehung auf ihr Krankenhaus betroffen.

Ohnehin seyen alle Befreyungen der Mendicanten von Abgaben allgemein aufgehoben und dahero auch im Stempel Patent von Befreyung der Mendicanten imo Classis die Vorhin eingeflossene Meldung hinweggelassen worden; Es seye dahero offenbahr, daß die Barmherzigen Brüder in ihren eigenen Causis, und besonders als Besitzer würtlicher Güter, diese mögen gestüftet seyn, oder nicht? weder von den Gerichts Taxen, noch von dem Stempel befreyet seyen.

Welches demnach denen Landesfürstl. Land Rechten zur Wissenschaft, und künftig genauer Befolgung anmit erinnert wird.

### III.

Um für das Künftige die bei den meisten eingehenden Konduitlisten entdeckte Unvollständigkeit und mindere Verläßlichkeit zu heben, die Gleichförmigkeit desto gewieser zu erzielen, und den Inhalt derselben dergestalten einzurichten, daß die Absicht erzielet werden möge, haben Se. k. k. Majestät folgende allgemeine Maaßregeln vorzuschreiben befohlen.

Erstens hat jede Gerichtsstelle sich dern mittels Verordnung von 7. September 1785 dem Appellazions Gericht zugesendeten gedruckten Bögen, wovon einige in der Registratur aufbehalten seyn werden, zu bedienen, und damit die Zahl der hierzu erforderlichen Bögen desto leichter, und für beständig ausgezeichnet werden könne, dahin anzutragen, daß auf jede Seite nicht mehr und nicht weniger, als Vier Individua zu stehen kömmen, welches von einigen Stellen wirklich geschehen ist, und allgemein bewürket werden kann, wenn in der Vierten Rubrik die Vorhin geleistete Dienste nicht so umständlich, wie in manchen Konduitlisten ausgeführt, und auch in den übrigen Rubriken alles überflüssige Wortgepränge, oder weit gesuchte Wendungen hindangelassen werden.

Zweytens. Die mit einem zahlreichern Personale besetzte Landrechte, und die Magistraten der Hauptstädte hätten ihr gesamtes Personale in mehrere Abtheilungen zu schichten und

zwar unter einem mit Lit. A. zu bezeichnen, dem Titelbogen das am Raths Tische sitzende Personale nämlich die Rätthe, Sekretärs, Rathsprothokollisten, und die Adjunkten derselben, Sub Litt. B. die Beamten, als Registratorn Expeditorn Protocolistas Exhibitorum samt denen einem oder den andern in dem sistemisirten Personalstand zugewiesenen Adjunkten, dann die Buchhalter, Sub Lit. C. die Registranten, Sub Litt. D. die Kanzellisten, Gerichts Diener, und Heitzer, Sub Litt. E. bey den Landrechten, das Buchhalterey Personale, oder die Rechnungsofficianten aufzuführen, welchen das etwa nach der besonderen Verfassung eines oder andern ausser Vorerwehnten annoch bestehende mit dem Justizfache beschäftigte Personale annoch Sub Litt. T. beygefüget werden kann. Wobey sich von selbst versteht, daß in jenen Ländern, wo das Registratur, und Kanzleypersonale Gemeinschaftlich bey dem Appells Gericht und dem Landrecht dienet, dieses nur bey ersteren, bey dem Landrecht aber nur Sub Lit. C. die Landtafel Kanzellisten, und Sub Litt. D. das subalterne Buchhaltereypersonale aufzuführen seye. Welchen §um man hiemit zur betreffenden Nachachtung eröffnet.

Drittens bey jenen Landrechten hingegen, welche mit den Landesstellen vereint sind, als zu Grätz, Inspruk, Triest, und nochmehr bey den zu Klagenfurt, Botzen, und Görtz, bestehenden Justiz Administrationen können diese Abtheilungen hingelassen, und das ganze Personale leicht unter einem Titel, und einen höchstens zween Einlags Bögen gebracht werden, massen die Zahl desselben bey den letzt erwehnten ohnehin sehr gering ist. Bey den obgedachten Landrechten aber nur jenes Personale, welches mittels des im Jahr 1784 festgesetzten Status personalis nirgends für selbe ausgezeichnet ist, in den an die Oberste Justizstelle gerichteten Konduittlisten aufzuführen kommet, das gemeinschaftliche bey dem Gubernium dienende aber in jenen, so den vereinigten Hofstellen einzusenden sind, erscheinen muß.

Viertens sollen die Auskultanten, welche eigentlich unter keiner Dienstes Kathedorie gehören, in den Konduitleisten nicht aufgeführt, dagegen über ihre Verwendung mit Ausgang jeden Jahrs besondere Berichte nach der bereits ertheilten Vorschrift erstattet werden.

Fünftens wird man die gedruckte Titl und Einlagsbögen, mit Zurechnung eines oder anderen Einlagsbogen zur Verbesserung des sich etwa äusserenden Verstosses von hieraus zufertigen.

Sechstens. Da die Absicht der Konduitleisten bey den Präsidien, und Vizepräsidien nicht einschreitet, wären jene Stellen ganz Ordnungsmässig fürgegangen, welche die Konduitleisten von den Räthen oder Beisitzern angefangen haben; dagegen seye nicht recht geschehen, daß in Tyroll der Vizepräsident des Landrechts alle seine Eigenschaften selbst beschrieben hat. In betref des ältesten Rathes aber, welcher in Ermanglung eines Vizepräsidenten die Konduitleisten über das Rathspersonale mitzufertigen hat, ist künftighin nicht nothwendig, einen besonderen Bogen zu verwenden, sondern es kann die erste Untertheilung der allgemeinen Listen in so lange, bis selbe in betref der übrigen ausgefertigt, und gemeinschaftlich unterschrieben ist, leer gelassen, und sohin von dem Praesidio erst jenes was den ältesten Rath betrifft, eighändig eingeschaltet, und dieses durch eine besondere in der letzten Rubrik beizurückende Unterschrift desselben bestätigt werden, die Beschreibung der Beamten in Absicht auf die Geschiklichkeit, den Fleiß und moralischen Charakter ist von dem die Kanzley dirigirenden Rath nach den durch seine Aufsicht erworbenen eigenen Kenntnissen zu erst auf einen Konzeptbogen zu entwerfen, sohin den Präsidium zur Beurtheilung vorzulegen, und nach erhaltener Begnehmung, oder getrofener Abänderung in dem vermög des 2ten Punkts für die Beamten Sub Litt. B. ausgezeichneten besondern Bogen zu übertragen, dieser jedoch nebst den Entwurf dem Präsidium zur erforderlichen Kontrolle neuerdings vorzulegen.

Wobey sich aber von selbst versteht, daß bey jenen Gerichtsstellen deren weniges Personale Vermög des 3ten Punkts keiner Abtheilung bedarf die Präsidenten die ganze Konduitleiste gemeinschaftlich mit dem ältesten Rath unter der obigen in Rücksicht des letztern zu beobachtenden Maßregeln auszufertigen haben. In Beziehung auf das Registratur- und Kanzleypersonale solle der Rath, welcher die Aufsicht über die Kanzley aufgetragen ist, den in Rücksicht der Beamten vorgesehenen Entwurff einverständlich mit den Registratoren, und Expeditoren verfassen, selben gleichfalls dem Präsidium vorlegen, und nach erhaltener Begnehmung sich eben so, wie bey den Beamten bestimmt worden, benehmen, mit dem einzigen Unterschied, daß diese Konduitleiste nach der eigenhändig von dem obgedachten Rath geschehenen Ausfüllung der betreffenden Rubriken gedachten Ober Beamten zur Mitunterschrift vorzulegen seye.

Von dem also ausgefertigten, und dem Appellazions Gericht zu übersendenden Konduitleisten haben die Präsidenten der untergeordneten Stellen Duplicata zurückzubehalten, damit sie sich die Eigenschaften, des gesamten Personals beständig gegenwärtigen halten, und bey Beförderungen mit mehrerer Verlässlichkeiten sich hiernach richten können.

Siebentens. Da der Inhalt der dermahligen Konduitleisten meistens der hegenden Absicht nicht entspricht, die Rubriken zum Theil minder verlässlich, zum Theil undeutlich, bloß in allgemeinen Ausdrücken, oder wenigstens nicht so ausgefüllt sind, daß der zwischen den Individuen der nämlichen Dienstes Kategorie in dem Fleiß, und der Geschiklichkeit bestehende wesentliche Unterschied hinlängliche entnommen werden könne, so werden hiemit folgende allgemeine Maaßregeln vorgeschrieben;

Es sind nämlich *a.* in der Vierten Rubrik die Dienstjähre welche jedes Individuum in Militari, und civili zusammen oder in letztern allein von seiner ersten wirklichen Anstellung bis

auf die Ausfertigung der Konduitliste erstreckt hat, vollständig anzusezen, und sohin nur in der fünften Rubrik jene besonders zu berühren, durch welche selbes in der nämlichen Diensteskategorie stehet, zum Beyspiel wenn ein Landrath in allen 25. Jahre dienet, hierunter aber einen Theil in anderen Diensteskategorien, oder auch als Rath, jedoch bey einer andern Stelle zurückgeleget hat; so ist unter der Vierten Rubrike zu setzen 25. Jahr und darunter, 10 Jahr als Sekretär, oder in militari 11. Jahre 4. Monate, bey der vorigen Landeshauptmannschaft, oder Regierung, als Rath wornach unter der fünften Rubrik nur jene 3. Jahre, und 8 Monathe, so aus vorstehender Hauptzahl in der dermaligen Kategorie zurückgeleget worden, besonders aufzuführen erübriget.

*b.* In der 8ten Rubrike sind jene Individuen, welche mehrere oder wichtigere Gegenstände behörig befördern, und zugleich verlässlich, und gründlich arbeiten, mit der Höchsten in der Rubrik vorgeschriebenen Ausdruck eines besondern Eifers zu beloben, jene aber, welche zwar die Beförderung des Dienstes sich gleichfalls angelegen halten, jedoch wegen Alter, Gebrechlichkeiten, oder minderen Gaben des Geistes zu wenigern, oder minderen wichtigen Gegenständen verwendet werden können, durch den Ausdruck vielen Eifer zu unterscheiden, diejenigen, welche auch in minder wichtigen, und nicht weitwendigen Geschäften zuweilen durch längere Zeit in Rückstand bleiben, oder ohne erheblicher Ursach öfters die Amtsstunden verabsäumen, und überhaupt nicht das Haupt Augenmerk auf den Dienst richten, müssen nur von mittel-mässigen Eifer, jene aber, so nach erhaltener Ermahnungen im Arbeiten, oder Frequentiren einen beharrlichen Saumsal bezeigen, von schlechten Eifer beschrieben werden. Wobei jedoch unbenommen bleibet, diesen allgemeinen Ausrücken noch eine, oder andere nöthige findende Erörterung jedoch in möglichster Kürze beyzurücken.

*c.* In der 9ten Rubrik sind die Studia bey den Magistrats-Räth zwar auszudrücken, nicht aber bey den Räten Landesfürstl. Stellen, da solche ohne Beibringung der Zeugnißen von vollendeten Rechten nicht angenommen werden.

Von den Sekretarien anzufangen ist hingegen bey allen Stellen ausdrücklich von jedem Individuum aufzuführen, ob selbes nur die untere lateinische Schulen, oder die Philosophie, oder die Rechten ganz, oder zum Theil gehöret oder gar keine Schulen besucht habe. Woraus sich dann von selbst folgeret, daß von jenen, welche Studia besitzen, auch die Kenntniß der lateinischen Sprach besonders zu berühren überflüssig, sondern nur jene Sprachen, welche jeder ausser allgemeinen Landessprache besitzt, anzudeuten seyen. *d.* bey der 10ten Rubrik versteht sich von selbst, daß derjenige, welcher durch mehrere Jahre in einem Lande dienet, auch Kenntniße von selben erworben haben wird, folglich sind nur jene Kenntnißen, welche jedes Individuum von anderen Ländern besitzt jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung, ob er selbe nur vorübergehend auf Reisen, oder durch eine nähere Einsicht in die innerliche Verfassung erworben habe, anzusezen. *e.* Bei der eilften Rubrik ist überflüssig bey den Räten, Sekretarien Protokollisten, und Registranten zu bemerken, ob sie eine gute Schrift haben, massen dieser Theil der vorgeschriebenen Rubrik nur auf die Kanzellisten, und Gerichtsdienere sich beziehet, bey deren jeden aber der Grad des Unterschieds, nämlich einer vortrefflichen, guten, mittel-mässigen und schlechten zu bestimmen ist.

Ferners da es bei Justizräthen nicht so viel auf die Schreibart, als auf die Gründlichkeit, und Deutlichkeit des Referats ankommt: so ist auch von dem Konzept, nur bey den Sekretarien, und denen ihnen nachfolgenden Individuen, jedoch in betref letzterer nur in soweit, als sie thätige Proben bey einer oder anderen Gelegenheit hievon abgelegt haben, Erwähnung zu machen.

Dahingegen müssen die Präsidien in Absicht auf die Rätthe nicht bloß bey dem allgemeinen Ausdruck daß selbe die zum Justizfache erforderliche Geschiklichkeit besitzen, stehen bleiben, sondern bey jenen, welche vorhin bekanntermassen mit gutem Fortgang auch in politico gedienet haben, daß sie auch hierzu brauchbar seyen, bemerken, den Theil des Justizfaches, worinnen einer oder anderer sich auszeichnet, anführen, vorzüglich aber einen mehreren Unterscheid, als bishero geschehen, nach den Gaben des Geistes, welche jeder besitzt, wenigstens durch die Ausdrücke.

Vorzügliche, viele und hinreichende Geschiklichkeit machen, bey den Sekretarien aber, und übrigen Subalternen ist vorzüglich ohne Rücksicht auf die Dienstjähre zu bemerken, welcher aus ihnen sattsame Proben der Fähigkeit zur Beförderung in eine ausdrücklich zu benennende höhere Diensteskategorie abgelegt habe.

*f.* In betref der übrigen auf den sittlichen Charakter sich beziehenden Rubriken kann zwar nicht wohl eine bestimmte Vorschrift ertheilet werden, jedoch ist überhaupt sich gegenwärtig zu halten, daß nicht so wie bishero in den meisten Konduitleisten geschehen, fast alle Individuen bloß durch einen allgemeinen Ausdruck gleichgestellt, sondern zwischen jenen, welche niemals wegen Ausschweifungen, Schulden machen, minderen Gehorsam, oder Unverträglichkeit gegen ihren Mit Beamten ermahnet worden, auch sonst in allgemeinen Ruf von guten Sitten stehen, und denjenigen, welche zuweilen wegen ein oder anderen vorberührter Fehler ermahnet werden müsten, und wenn sie gleich wegen Schulden machen, Trunkenheit oder übermässigen Spielen bey der Stelle nicht angeklagt worden, doch in gemeinen Leben einen mehreren Hang hiezuzeigen ein Unterschied gemacht werden müsse, wenigstens in so weit, daß nur von ersteren mit Verlässlichkeit gesaget werde, daß sie untadlhaft seyen, massen bey Dienstvergebungen nach der höchsten Gesinnung nebst



der Fähigkeit auch auf ein verlässliches gutes moralisches Betragen Rücksicht zu nehmen ist.

Welches Kraft eingelangter höchsten Resoluzion ddto. Wien den 6ten et praess. 19. currentis dem Landesfürstl. Landrecht zur betreffenden Pflichtschuldigster Nachachtung anmit eröffnet wird.

#### IV.

Die Jägerordnungen von 1728 und 1743 sind bereits durch verschiedene nachgefolgte Verordnungen in vielen Stücken abgeändert, überhaupt aber den dermaligen Begriffen von dem Eigenthumsrechte nicht mehr angemessen.

Wir fanden uns daher bewogen, alle vorhergehenden, in Ansehen der Jägerey erflossenen Verordnungen hiemit aufzuheben, und in gegenwärtiges Gesetz alles dasjenige zusammenzufassen, was auf der einen Seite den Jagdeigenthümern den billigen Genuß ihres Rechtes zu erhalten, auf der andern aber, dem allgemeinen Feldbau die Früchte seines Fleisses gegen die ungemässigte Jagdlust sicher zu stellen, fähig seyn kann.

Unsere sämmtlichen Unterthanen, wie auch unsere eigenen Jägereypartheyen werden sich daher genau nach dieser Verordnung zu halten haben, indem wir in Zukunft zwischen unseren Wildbannen, und der Jagdgerechtigkeit der Privateigenthümer in keinem Stücke einige Unterscheidung gemacht wissen wollen.

#### § 1.

Die Inhaber eines Wildbanns sind berechtigt, in ihren Jagdbezirken alle Gattungen von Wild mit Sulzen oder Heuschupfen zu hegen, oder auf was immer sonst für eine Art zu füttern. Auch steht ihnen vollkommen frey, das Wild, als ihr Eigenthum, gleich jedem zahmen in einem Mayerhofe genährten Viehe, in was immer für einem Alter, Grösse oder

Schwere, zu allen Jahreszeiten, wie es ihnen gefällig ist, zu fangen, oder zu schießen, und zum eigenen Genusse zu verwenden, oder zu verkaufen.

§ 2.

Jeder Besitzer einer großen oder kleinen Jagdbarkeit hat weiters die Freyheit, in Wäldern, Auen oder Gebüsch Fasanen einzusetzen, Hasen und anderes Wild in seinem Bezirke (Territorium) mit Hunden zu jagen, oder zu hetzen, in soferne dieses ohne Beschädigung, was immer für eines Grundeigenthümers geschieht, als welche der Jagdinhaber zu vergüten, gehalten seyn wird.

§ 3.

Schwarzwild (Wildschweine) darf nur in geschlossenen, und gegen allen Ausbruch gut gesicherten Thiergärten gehalten werden. Wenn ein Schwarzwildstück ausserhalb eines Thiergartens angetroffen wird, so ist es jederman zu allen Jahreszeiten erlaubt, dasselbe, wie Wölfe, Füchse oder ein anderes schädliches Raubthier, zu schießen, oder sonst auf eine Art zu erlegen. Sollten sich Jagdinhaber oder Jäger widersetzen, so werden sie zur Strafe 25 Dukaten zu erlegen, und allen durch das ausgebrochene Stück verursachten Schaden zu vergüten haben.

§ 4.

Jeder Jagdinhaber ist befugt, in seinem Bezirke sich auch in Ansehen des vorüberziehenden Wildes seines Jagdrechts zu gebrauchen, und das Wild, welches seinen Bezirk betritt, auf alle mögliche, ihm selbst gefällige Art, zu fangen, zu schießen, oder sonst zu erlegen.

§ 5.

Ein in dem eigenen Wildbanne angeschossenes und verwundetes Wild, das in einen fremden Wildbann übersetzt,

darf daher nicht verfolgt werden, sondern bleibt dem Besitzer desjenigen Banns, in den es sich gezogen hat, frey, mit demselben, wie mit seinem Eigenthume, zu schalten.

§ 6.

Fangeisen und Schlingen zu legen, und Wolfsgruben zu machen, wird zwar jedem Jagdbesitzer in seinem Banne gestattet. Zur Verhütung alles Schadens und Unglücks aber, müssen dabei solche Zeichen aufgesteckt werden, die von jederman leicht wahrgenommen, und erkannt werden können.

§ 7.

Wo in einem Walde der hohe Wildbann und das Reisjagd verschiedenen Partheyen gehören, wird es immer zuträglich seyn, wenn zwischen beiden ein Abkommen getroffen, und das Reisjagd von dem Inhaber des hohen Banns entweder ganz abgelöst, oder in Pachtung genommen wird. Woferne aber der Inhaber der kleinen Jagd solche selbst benützen will, ist er verpflichtet, sich jederzeit mit dem Eigenthümer des hohen Banns, oder dessen Jägern einzuverstehen, um sein Jagdrecht von Fall zu Fall gemeinschaftlich mit denselben auszuüben, und auf diese Art den Schaden in dem hohen Wildbanne zu verhüten.

§ 8.

Der hohe Wildbann und das Reisjagd können nach Belieben verkauft oder verpachtet werden. Jedoch ist der Bauern und Bürgerstand, dem dadurch nur Gelegenheit gegeben würde, Wirthschaft und Gewerbe zu vernachlässigen, von dem Kaufe, oder der Pachtung einer Jagdbarkeit ausgeschlossen.

Daher auch Jagdbarkeiten, welche Städte oder Märkte als obrigkeitliches Recht besitzen, durch Versteigerung an die Meistbietenden zu verkaufen, oder von Zeit zu Zeit zu ver-

pachten sind: bei welchen Versteigerungen gegen diejenigen, die die Jagdgerechtigkeit als Meistbietende erstanden haben, das Einstandsrecht nicht Platz greifen kann.

§ 9.

Jederman ist berechtigt, seinen Wald und Wiesen, nach der bestehenden Waldordnung zu benützen: und wird keinem Jäger gestattet, in den kaiserlichen Revieren zu grasen, Vieh zu weiden, oder sich das sogenannte Proßholz zuzueignen.

§ 10.

Auch in Ansehen des Viehtriebs in die Wälder und Auen verbleibt es bei dem, was hierüber in der Waldordnung bereits vorgeschrieben ist. Zum Holzklauben aber haben die herrschaftlichen Förster den armen Unterthanen die Waldbezirke auszuzeichnen, und in der Woche eigene Tage zu bestimmen, ausser welchen nicht nur das Holzklauben nicht zu gestatten, sondern auch unter diesem Vorwande niemand im Walde zu dulden ist.

§ 11.

Die Kreisämter haben darauf zu sehen, daß die Jagdinhaber das Wild zum Nachtheile der allgemeinen Kultur nicht übermässig hegen; und sollen sie diejenigen, bei denen sie einen zu grossen Anwachs des Wildstandes wahrnehmen, nach der bereits bestehenden Vorschrift ohne Nachsicht zur verhältnißmässigen Verminderung desselben anhalten.

§ 12.

Jeder Grundeigenthümer ist befugt, seine Gründe, sie mögen in oder ausser den Waldungen und Auen seyn, wie auch seine Waldungen und Auen mit Planken oder Zaunen, von was immer für einer Höhe, oder mit aufgeworfenen Gräben gegen das Eindringen des Wildes, und den daraus folgenden Schaden zu verwahren. Doch sollen solche Planken,

Zaune und Gräben nicht etwan zum Fangen des Wildes gerichtet seyn. Auch sind bei Gegenden an Wässern alle 500 Schritte in den Planken oder Zaunen Thöre zu machen, damit bei grosser Anschwellung des Wassers sich das Wild durch dieselben retten könne.

§ 13.

Jederman ist befugt, von seinen Feldern, Wiesen und Weingärten das Wild auf was immer für eine Art abzutreiben. Sollte bei einer solchen Gelegenheit ein Wildstück sich durch das Sprengen verletzen, oder zu Grund gehen, so ist der Jagdinhaber nicht berechtigt, dafür einen Ersatz zu fodern.

§ 14.

Auf Saaten, angebauten Grundstücken von was immer für einer Art, und vor geendigter Weinlese in Weingärten, ist weder den Jagdinhabern, noch den Jägern erlaubt, unter was immer für einem Vorwande zu jagen, zu treiben, oder nur mit einem Vorstehhunde darauf zu suchen, selbst nicht unter dem Vorwande, den Eyern und Nestern von Fasanen und Rebhühnern nachzusehen.

Wenn ein Jagdinhaber dieses Verbot selbst übertritt, ist er mit 25 Dukaten zu bestrafen, welche das Kreisamt einzutreiben, und demjenigen, auf dessen Grund die Uibertretung geschehen ist, zuzustellen hat.

Die gemeinen Jäger aber sollen mit dreytägigem Arreste bei dem Richter der Gemeinde bestraft werden.

§ 15.

Alle Wildschäden, sie mögen in landesfürstlichen oder Privatjagdbarkeiten, an Feldfrüchten, Weingärten oder Obstbäumen geschehen, müssen den Unterthanen nach Maaß des erlittenen Schadens sogleich in Natura, oder in Geld vergütet werden.

Daher alle dergleichen Beschädigungen zur Zeit, da sie noch sichtbar sind, und beurtheilt werden können, der Obrigkeit anzuzeigen sind. Die Obrigkeit hat alsdann durch unpartheyische Männer aus der nämlichen oder nächsten Gemeinde den Schaden schätzen zu lassen, und um dessen Besichtigung bei dem Kreisamte anzulangen.

Zu dieser Besichtigung hat das Kreisamt, bei landesfürstlichen Jagdbarkeiten den nächsten kaiserlichen, bei Privatjagdbarkeiten den Jäger der Herrschaft dieses Bezirks beizuziehen, den Betrag des Schadens zu bestimmen, und diejenigen, welche die Vergütung zu machen haben, zur Bezahlung anzuhalten.

#### § 16.

Uiberhaupt soll die Jagdgerechtigkeit nicht verhindern, daß zur Beförderung der Landeskultur jederman, der in einem landesfürstlichen oder Privatwildbanne Gründe besitzt, dieselben unbeschränkt geniessen, folglich darauf Wohnungen und Wirtschaftsgebäude erbauen, die Wiesböden von Unkraut und Dornen reinigen, ohne alles Hinderniß abmähen, und sein Vieh darauf zur bestimmten Zeit weiden könne.

Nur dürfen bei dieser Benützung des Grundes weder die Waldordnung, noch die Polizey und Sicherheitsgesetze übertreten werden.

Daher muß jederzeit, wenn einzelne Hütten, Häuser oder andere Gebäude in Auen, Waldungen, oder andern von Dörfern entfernten Ortschaften errichtet werden sollen, der ohnehin bestehenden Verordnung gemäß, die Bewilligung durch das Kreisamt eingeholt werden.

#### § 17.

Hingegen sollen auch die Eigenthümer der Jagdbarkeit gegen alle Beeinträchtigungen ihrer Rechte geschützt, und, da die Wilddieberey und Raubschiessen in so mancher Beziehung selbst der öffentlichen Sicherheit gefährlich ist, derselben auf alle Art vorgebaut werden.

In dieser Absicht können Hunde, welche in einem Walde oder Felde jagen, von den Jägern des Jagdinhabers erschossen werden. Nur sind darunter diejenigen Hunde nicht verstanden, welche die Hüter zur Abtreibung des Wildes zu halten berechtigt sind.

§ 18.

Niemand darf in einem fremden Wildbanne, ausser auf der Strasse oder dem Fußsteige bei der Durchreise, sich mit einem Gewehre oder Fang und Hetzhunde betreten lassen.

Die Uibertreter dieses Verbots sollen eingezogen, und bestraft werden.

§ 19.

Wer ein Wild findet, welches sich selbst gespießt, oder sonst beschädiget hat, und zu Grund geht, kann sich dasselbe keineswegs zueignen, sondern hat dem Jagdinhaber davon die Anzeige zu machen.

§ 20.

Uiberhaupt ist fremdes Wild, von was immer für einer Gattung, fangen oder schiessen, wie die Entfremdung jedes andern Eigenthums, ein Diebstahl.

Die Wildschützen sollen daher, wie andere Diebe betrachtet, von den ihnen vorgesetzten Gerichten nach den Kriminalgesetzen behandelt, und, je nach dem das gestohlene Wild an Wert beträgt, nach dem das Verbrechen öfters wiederholt, oder dabei Gewaltthätigkeiten verübet, und Schaden verursacht worden, bestraft werden.

§ 21.

Wer überführt wird, einen ihm bekannten Raub oder Wildschützen verhehlt, oder demselben Aufenthalt gegeben zu haben, soll wie der Wilddieb selbst eingezogen, und dem Gerichte überliefert werden.

§ 22.

Gleichfalls soll derjenige, der, wissentlich von einem Wildschützen Wildpret gekauft zu haben, überzeugt wird, gestraft werden.

§ 23.

Wer hingegen einen Wildschützen entdeckt, erhält 12 Gulden zur Belohnung, welche der Jagdinhaber zu bezahlen hat.

§ 24.

Der Einbringer eines Wildschützen erhält 25 Gulden zur Belohnung, welche Taglia gleichfalls die Jagdinhaber zu bezahlen haben; denen entgegen auch die Geldstrafen, welche dem Uibertreter der Jagdgesetze in ihrem Bezirke zuerkannt werden, anheimfallen.

Bei dem Bauernstande haben jedoch keine Geldstrafen, sondern nur körperliche statt.

§ 25.

Wenn in einem Wildbanne ein bewaffneter Wildschütz auf Zurufen der Jäger sich nicht ergiebt, sondern zur Wehre stellt, so ist ihnen erlaubt, ihrer Selbsterhaltung wegen, auf denselben zu schiessen.

§ 26.

Uibrigens wird allen Obrigkeiten zur vorzüglichen Pflicht gemacht, diejenigen, welche unbefugt einem Wilde nachstellen, solches fangen, oder schiessen, auszuforschen, als Diebe einzuziehen, und dem Gerichte zu übergeben.

§ 27.

Bei gegründetem Argwohne also, daß ein Wild unerlaubterweise gefällt worden, werden die Jagdinhaber angewiesen, sich an die Ortsobrigkeiten oder Richter zu wenden, damit diese, die zur Auffindung des corporis delicti allenfalls



nöthige Untersuchung in den Häusern vorzunehmen. Den Jagdinhabern selbst aber wird eine eigenmächtige Nachsuchung, es sey durch sich oder ihre Jägerey, durchaus untersagt.

§ 28.

Die Jagdinhaber stehen in dieser Eigenschaft, und in Fällen, die in gegenwärtiges Jagdgesetz einschlagen, unter den Kreisämtern, in Justizfällen aber unter ihrer ordentlichen Rechtsbehörde.

§ 29.

Im Allgemeinen aber haben über die Beobachtung dieses Jagdgesetzes die Regierung, Kreisämter, Obrigkeiten und Dorf-richter zu wachen, und die Uibertreter, nach Beschaffenheit der Umstände zu bestrafen.

§ 30.

Daher auch unser Oberstjägermeisteramt künftighin keine Jurisdiktion über Privatjagden auszuüben, sondern allein die Oberaufsicht über unsere sämmtlichen Jäger und Jagdbarkeiten zu fuhren, und bei diesen die genaue Beobachtung der Jagdgesetze zu besorgen haben wird.

Gegeben in unserer Haupt und Residenzstadt Wien, den 28ten Tag des Monats Hornung im siebenzehnhundertsechs und achtzigsten, unserer Regierung der römischen im ein und zwanzigsten, und der erbländischen im sechsten Jahre.

V.

(Die Einschränkung der Freimaurer Logen betreffend.)

Laut hereingelangten Holkanzleidekret vom 14ten dieses Monats haben Seine Majestät mittels allerhöchsten Handbillet vom 11ten Dezember in Ansehung der Freimaurer. Dero Gesinnung folgendermassen zu erkennen zu geben geruhet:

Da nichts ohne gewisse Ordnung in einem wohlgeordneten Staate bestehen soll, so finde ich nöthig, folgende meine Willensmeinung zur genauen Befolgung anzugeben:

Die sogenannten Freimaurer Gesellschaften, deren Geheimnisse mir eben so unbewußt sind, als ich deren Gaukeleien zu erfahren wenig vorwizig jemals war, vermehren und erstrecken sich jezt auch schon auf alle kleinsten Städte.

Diese Versammlungen, wenn sie sich selbst ganz überlassen und unter keiner Leitung sind, können in Ausschweifungen, die für Religion, Ordnung und Sitten allerdings verderblich seyn können, besonders aber bei Obern, durch eine fanatische engere Verknüpfung in nicht ganz vollkommene Billigkeit gegen ihre Untergebenen, die nicht in der nämlichen gesellschaftlichen Verbindung mit ihnen stehen, ganz wohl ausarten, oder doch wenigstens zu einer Geldschneiderei dienen.

Vormals und in andern Ländern verbot und bestrafte man die Freimaurer, und zerstörte ihre in den Logen abgehaltene Versammlungen, bloß weil man von ihren Geheimnissen nicht unterrichtet war; mir, obschon sie mir eben so unbekannt sind, ist genug zu wissen, daß von diesen Freimaurer Versammlungen dennoch wirklich einiges Gutes für den Nächsten, für die Armuth und Erziehung schon ist geleistet worden, um mehr für sie, als je in einem Lande noch geschehen ist, hiemit zu verordnen; nämlich: daß selbe, auch unwissend ihrer Geseze und Verhandlungen, dennoch, solange sie Gutes wirken, unter den Schuz und die Obhut des Staates zu nehmen und also ihre Versammlungen förmlich zu gestatten sind, jedoch ist folgende meine Vorschrift von denselben genau zu beobachten und zwar:

Imo. Kann hinführo in einem jeden Lande in der Hauptstadt, wo die Landesregierung ist, nur eine Loge bestehen und abgehalten werden, dieses aber so oft sie es für gut finden. Diese Loge hat die Tage, an welchen sie ihre

Versammlungen abhält, dem Magistrat oder jenem, dem die Polizei in der Stadt obliegt, allemal mit Bemerkung der Stunde zu melden. Sollte in einer großen Hauptstadt eine Loge nicht alle Verbrüdete in sich fassen können, so wäre höchstens noch eine zweite oder dritte zu gestatten, welche aber von dem Chef der Hauptloge ganz abzuhängen und ihre Versammlungstage und Stunden ebenfalls auch anzuzeigen hätten.

2do. Soll in einer Kreisstadt, wo nicht eine Landesstelle ist, noch weniger aber auf dem Lande, oder bei einem Partikulier auf seinem Schlosse gestattet seyn, dergleichen Freimaurer-Gesellschaften hinführo abzuhalten, und wird auf die Abhaltung derselben der nämliche Preiß zu derer Entdeckung und Bestrafung gesetzt, der auf die Hazardspiele Patentmäßig besteht, weil jede Versammlung von unterschiedlichen Ständen der Menschen sich selbst nicht kann überlassen bleiben, sondern unter bekannter Leitung und Aufsicht geprüfter Männer stehen muß; und würden die dawider Handelnden auch des Ungehorsams wegen persönlich bestraft werden.

3tio. Die Vorsteher, oder wie sie nun immer dis Namen unter sich haben, einer jeden in der Provinzstadt hinführo bestehenden Loge haben dem Landeschef auf Ehre und Reputazion in einer Liste die Namen aller sich verbrüdeten Maurer, wes Standes und Karakters sie immer sind, einzureichen, welchen selber hieher einzuschicken haben wird, und solle alle Vierteljahre der Abgang und Zuwachs an neu aufgenommenen, von den Logevorstehern nachgettagen werden, jedoch ohne ihre Vorrückungen oder Charakter und Titeln in der Gesellschaft selbst anzumerken; wenn aber der Logemeister abgeändert wird, so muß der neu ernannte es ebenfalls der Landesstelle melden. Dahingegen

4to. Wann die Logen so eingeleitet seyn werden, sollen sie von aller weitem Untersuchung, Ausfragen oder was immer

für vorwizigen Auskunftsbegehungen auf befreiet seyn, und frei und ungezwungen ihre Versammlungen abhalten können, und auf diese Art kann sich vielleicht diese Verbrüderung, welche aus so vielen mir bekannten rechtschaffenen Männern besteht, wahrhaft nutzbar für den Nächsten und die Gelehrsamkeit auszeichnen; zugleich werden aber auch alle Neben- und Winkellogen und Versammlungen, welche schon zu mehrern mir bewußten Unanständigkeiten Anlaß gegeben haben, gänzlich und auf das strengste beseitiget.

Ich zweifle nicht, daß diese meine Entschließung allen rechtschaffenen und ehrlich denkenden Maurern zum Vergnügen und zur Sicherheit, allen übrigen aber zur billigen Enthaltung von weitem dergleichen strafbaren Nebenversammlungen oder Ausschweifungen dienen wird.

Diese allerhöchste Entschließung, welche mit 1ten Jenner 1786. ihren Anfang zu nehmen hat, wird daher zu allgemeiner Wissenschaft und genauester Erfüllung mit dem Beisatz hiemit bekannt gemacht, daß jeder Fall der Uibertretung nach Inhalt des wegen der verbotenen Hazardspiele bestehenden Patents mit dreihundert Dukaten bestraft, der Anzeiger derlei abgehaltenen verbotenen Versammlungen und Logen aber hundert Dukaten als den dritten Theil zur Belohnung sogleich empfangen, selbst dann, wenn er von derlei verbotenen Vesammlungen mit gewesen, auch noch der Strafe enthoben und sein Name jedesmal genauest verschwiegen bleiben soll.

Graz den 21ten Christmonats 1785.

---

## Zur Geschichte des Handels im 18. Jahrhundert.

Der Handel Laibachs war im 18. Jahrhunderte geradezu ein blühender zu nennen. Eine Reihe noch heute sehr vermöglicher Familien legte damals den Grund zu ihrem Reichtume. Namentlich über Triest und Fiume reichten die Handelsbeziehungen der Laibacher Kaufmannschaft ins Ausland. Auch die Gottscheer partizipierten an diesen Handelserfolgen, besonders nach Rußland. Dazu trugen nicht wenig günstige staatliche Handelsverträge bei, welche von den Laibachern geschickt ausgenützt wurden. Ein solcher war der Vertrag zwischen Rußland und Österreich, den Katharina II. mit Joseph II. am 12. November 1785 schloß. Er lautet:

### I.

Da unsere Aufmerksamkeit und Sorgfalt auf alles ununterbrochen gerichtet ist, was zur Aufnahme unserer Staaten und Wohlfahrt unserer getreuen Unterthanen beitragen kann, so haben Wir beides wirksam zu befördern erachtet, wenn wir den Handel zwischen unseren und den Staaten des Hauses Oesterreich in eine unmittelbarere Verbindung setzen, und demselben solche Aufmunterungen und Vortheile bewilligen, durch welche er nicht nur gegründeten Bestand erhalten, sondern auch zu einem der blühendsten und lebhaftesten erwachsen könnte. Damit nun dasjenige, was von Uns hierüber ist festgesetzt worden, zum Kenntnisse sowohl unserer eigenen Unterthanen als der Unterthanen Seiner Majestät des römischen Kaisers gelange, haben Wir für gut befunden, gegenwärtiges Patent kundmachen zu lassen, dessen folgende sämmtliche Artikel von nun an in Ansehung dieses wechselseitigen Handels zur Vorschrift und Richtschnur dienen sollen.

### § 1.

Ist unser Wille, daß in unserem Reiche den Unterthanen der österreichischen Staaten in allem, was die Aufnahme ihrer Handlung befördern kann, aller mögliche Beistand und Vorschub geleistet werde.

§ 2.

Sollen sie nach Maaßgabe der in unseren Staaten allgemein eingeführten Toleranzgrundsätze einer vollkommenen Gewissensfreyheit genießen, und ihre Religionsübungen, entweder in ihren eigenen Häusern, oder in den Gebäuden und Kirchen, die Wir zu diesem Ende bewilligen, oder bestimmen werden, frey, ungestöhrt, und ohne auf irgend eine Art gehindert zu werden, verrichten können.

§ 3.

Gleichfalls ertheilen Wir den Unterthanen Seiner kaiserlichen Majestät die Befugnisse, Freyheiten und Vorzüge, welche in unserem Reiche die meistbegünstigten europäischen Nationen genießen. Wollen demnach, daß ihnen alle Vortheile zustatten kommen, die zur Verbreitung und Aufnahme ihrer Handlung gereichen können: wohlverstanden jedoch, daß sie mit Ausnahme dieser Befugnisse, Freyheiten und Vorzüge, in soferne dieselben ihnen hier unten namentlich eingestanden werden, in allen übrigen ihren Handel und Verkehr betreffenden Stücken den in unseren Staaten eingeführten Zolltariffen, Verordnungen und Gesetzen unterworfen seyn sollen.

§ 4.

Erlauben Wir, daß sie in allen Städten, Häfen und Buchten unserer Staaten, wo die Handlung und Schifffahrt gestattet ist, diejenigen Waaren, deren Einfuhr, innerer Verschleiß und Ausfuhr keinem Verbote unterliegen, ungehindert kaufen, verkaufen, und zu Wasser oder zu Land verführen mögen: jedoch haben sie davon die Zölle und Abgaben, nach den bestehenden oder künftigen Tariffen zu entrichten.

§ 5.

Da Wir den österreichischen Unterthanen von nun an das Befugniß, die Zölle in russischer Landmünze zu entrichten, ertheilen wollen, so befehlen Wir hiemit allen unseren Zoll-

ämtern, die Bezahlung der Zölle von denselben jedesmal auf diesem Fuße, und zwar den Rixdaler zu 125 Kopecken gerechnet, anzunehmen: mit Ausnahme jedoch der Stadt und des Hafens von Riga, woselbst auch unsere eigenen Unterthanen die Zölle in Rixdalern zahlen müssen.

§ 6.

Um die Handlung der Unterthanen Seiner Majestät des Kaisers noch mehr zu begünstigen, verordnen Wir, daß von den hungarischen Weinen, wenn sie entweder auf russischen oder österreichischen Schiffen, und für Rechnung russischer oder österreichischer Unterthanen, oder auch unmittelbar zu Land bei den Gränzzollämtern eingeführt werden, künftig keine anderen, als folgende Einfuhrzölle bezahlt werden, nämlich: für die gemeinen hungarischen Tafelweine, als Erlauer, Ofner, Ruster und andere Weine von gleicher Eigenschaft, nicht mehr als 4 Rubel 50 Kopecken von einem Oxhofs von 6 Ankern, welches beiläufig 4 Antheile ausmacht; für die Tokayer Weine aber, oder was immer für hungarische Liqueurweine, nicht mehr, als den doppelten Betrag, oder 9 Rubel vom Oxhofs.

Doch sollen diejenigen, welche an dem Vortheile dieser Zollverminderung und Entrichtungsart Theil nehmen wollen, jedesmal die Beglaubigungsscheine der Ortsmagistrate oder der Zollämter, wovon gedachte Weine abgefertiget worden, aufzuweisen gehalten seyn.

§ 7.

Eben so wollen Wir, daß die österreichischen Unterthanen, von der Kundmachung des gegenwärtigen Patents an, für alle Waaren und Erzeugnisse, welche sie, in den am schwarzen Meere liegenden Häfen unseres Reichs, und namentlich in dem Hafen von Cherson, an der Mündung des Dniesters, und in jenen von Sewastopol und Theodosia in Taurika einführen, oder ausführen werden, denselben Zoll-

nachlaß von einem Viertel genießen, den Wir unseren eigenen Unterthanen, so wie den Unterthanen solcher Nationen, von welchen Wir Uns dafür einige Gegenvortheile bedungen, in dem 6ten Artikel der mit unserem Haupttariffe vom Jahre 1782 erlassenen Verordnung eingeräumt haben.

§ 8.

Wenn Schiffe österreichischer Unterthanen durch Sturm, vor der Verfolgung eines Seeräubers, oder durch andere Zufälle in einem unserer Häfen Zuflucht zu suchen gezwungen würden, so soll denselben gestattet seyn, sich darin auszubessern, und mit allem Nöthigen zu versehen, und dann ungehindert wieder auszulaufen: und verbieten wir ausdrücklich, daß die Schiffe in dergleichen Fällen zu irgend einer Visitirung (Untersuchung) oder Zollabnahme, von den Zollämtern unserer Häfen angehalten werden; unter der Bedingung jedoch, daß nichts von ihrer Ladung ausgeschiffet, noch Waaren davon zum Verkaufe ausgesetzt werden, dieselben auch sich in allen Stücken den eingeführten Gesetzen, Anordnungen und Gebräuchen fügen.

Wollten sie aber einige Waaren verkaufen, so sollen sie der Vorschrift unserer Mauttariffe und Verordnungen unterliegen.

§ 9.

Gleichfalls verbieten Wir, in unsere Häfen irgend ein österreichisches Handels oder Kriegsschiff, oder jemanden von deren Schiffsequipe anzuhalten, oder die Waaren derselben in Beschlag zu nehmen. Doch bleibt unseren Gerichtsstellen die Macht vorbehalten, nach den Gesetzen und üblichen Gerichtsförmlichkeiten gegen diejenigen Eigenthümer der Schiffe, oder ihrer Ladungen zu verfahren, welche in unseren Ländern persönliche Schulden gemacht, so wie gegen diejenigen Eigenthümer, oder wen immer von der Schiffsequipe, die irgend ein Verbrechen oder eine strafbare Handlung begangen hätten, als in welchen Fällen dieselben nach den bestehenden Landesgesetzen und Verordnungen behandelt werden sollen.



§ 10.

Untersagen Wir allen unseren Admirallitätsbehörden, jemals ein den österreichischen Unterthanen zugehöriges Schiff zu Kriegsdiensten, oder was immer für Transportverrichtungen mit Gewalt zu verhalten.

§ 11.

Auch sollen dieselben, und überhaupt alle unseren Unterthanen, im Falle ein den Unterthanen Seiner kaiserlichen Majestät gehöriges Schiff an den Küsten unserer Staaten strandete, oder Schiffbruch litte, alle nöthige Sorgfalt anwenden, damit diesen Schiffen sowohl, als den darauf befindlichen Personen und Gütern zu Hilfe gekommen, und der möglichste Beistand geleistet werde. Dafür werden aber von denselben die nämlichen Kosten und Gebühren zu entrichten seyn, zu welchen unsere eigenen Unterthanen in dergleichen Fällen, durch unsere Schifffahrtsverordnung vom Jahre 1781 verbunden sind.

§ 12.

Uiberzeugt von dem Nutzen und heilsamen Endzwecke, der von Uns einverständlich mit des Kaisers Majestät während des letzten Seekrieges angenommenen Grundsätze des armirten Neutralitätssystems, sind Wir entschlossen, nicht nur über die allgemeine Aufrechthaltung derselben sorgfältig zu wachen, sondern wollen dieselben auch gegen die Unterthanen Seiner kaiserlichen Majestät beobachten, und ausüben lassen. Sollen Wir demnach mit fremden Staaten in Krieg gerathen, so ist unser Wille, daß deßwegen der freye Handel und Wandel zwischen diesen Staaten und den österreichischen Unterthanen nicht unterbrochen werde, sondern ihnen in solchem Falle diejenigen Vortheile zustatten kommen sollen, welche in den nachstehenden vier Hauptgrundsätzen enthalten sind:

1. Jedes Schiff soll frey von Hafen zu Hafen, und an den Küsten der kriegführenden Nationen segeln können;

2. Güter der Unterthanen einer kriegführenden Macht, sollen auf neutralen Schiffen frey bleiben, mit Ausnahme der Kontrabandwaaren;

3. Um zu bestimmen, was unter einem blockirten Hafen zu verstehen sey, soll diese Benennung nur dann Platz finden, wann die Schiffe der Macht, die einen Hafen angreifen läßt, sich demselben so nahe, und in einer solchen Stellung befinden, daß die Einfahrt in den Hafen einer offenbaren Gefahr unterliegt;

4. Neutrale Schiffe können nur aus gerechten und auf offenbare Thatsachen gegründeten Ursachen angehalten werden. Das Urtheil darüber soll ohne Verzug gefällt werden: das Verfahren jederzeit gleichförmig, schleunig und gesetzmäßig seyn, und nicht nur denjenigen, die ohne Schuld dabei Schaden gelitten, die gebührende Vergütung zuerkennet, sondern auch für die Beleidigung der verletzten Flagge, eine vollkommene Genugthuung geleistet werden.

### § 13.

Die Schiffe kaisl. königl. Unterthanen, welche ohne Bedeckung segeln, wenn sie von diesseitigen Kriegs oder Armateursschiffen, auf der Küste oder auf offener See angetroffen werden, haben sich der Visitirung zu unterwerfen, und dürfen in solchem Falle keine Schiffspapiere über Bord geworfen werden. Hingegen verordnen Wir, daß Gedachte Kriegs und Armateursschiffe von solchen stets so weit, als die Kanonen der österreichischen Handelsschiffs reichen, entfernt bleiben, auch, um allen Unordnungen vorzubeugen, nie mehr, als zwey oder drey Mann in ihren Booten, an den Bord derselben zur Visitirung derjenigen Pässe und Seebriefe, durch welche deren Eigenthum und Ladung zu erheben ist, abschicken. Befinden sich aber diese Handelsschiffe unter dem Geleite eines oder mehrerer Kriegsschiffe, so soll von Seite des die Begleitung anführenden Offiziers die bloße Erklärung, daß sie keinen

Kontraband bei sich haben, für vollkommen hinlänglich geachtet werden, und keine Visitirung mehr statt finden.

§ 14.

Sobald aus den vorgelegten Urkunden, oder der mündlichen Erklärung des Kommandanten des Geleits erhellet, daß solche auf der See angetroffenen Handelsschiffe mit keinem Kontrabande beladen sind, sollen sie ihren Lauf frey, und ohne ferneren Aufenthalt fortsetzen können; und werden die diesseitigen Kriegs oder Armateursschiffe, die sich demungeachtet unterfingen, denselben auf irgend eine Art Beschwerde, oder Schaden zuzufügen, dafür, wie nicht minder für die, wegen verletzter Flagge, zu leistende Genugthuung, mit Leib und Gut zu haften haben.

§ 15.

Sollte ein österreichisches Schiff bei der Visitirung mit Kontraband betreten werden, so verbieten Wir dieserwegen die darauf befindlichen Kisten, Verschlüge, Truhen, Ballen und Fässer aufzuschlagen, oder das Mindeste von den Waaren wegzunehmen; aber der Aufbringer ist berechtigt, das Schiff in einen Seehafen zu führen, woselbst, nach der Einleitung des Prozesses von den hiezu aufgestellten Gerichtsstellen, und nachdem den vorgeschriebenen Regeln und Gesetzen gemäß ein entscheidendes Urtheil gefällt worden, die verbotene, oder für Kontraband erkannte Waare konfisziert, alle übrigen Effekten und Waaren desselben Schiffes entgegen wieder zurückgestellt werden sollen, ohne daß jemals weder Schiff, noch Gut unter dem Vorwande von Unkosten oder Strafe zurückbehalten werden könne. Der Schiffskapitän, nachdem er die für Kontraband erkannte Waare ausgeliefert hat, soll nicht gehalten seyn, das End des Prozesses wider seinen Willen abzuwarten; sondern Wir wollen, daß er mit seinem Schiffe, und dem übrigen Theile seiner Ladung, sobald

er es für gut finden wird, wieder absegeln möge; und falls von einem diesseitigen Kriegs oder Armateursschiffe ein österreichisches Handelsschiff aufgebracht würde, welches mit erkannten Kontrabandwaaren befrachtet wäre, soll dieses die Freyheit haben, die Kontrabandwaare sogleich zu überlassen, und seinen Weg ungehindert fortzusetzen. Der Aufbringer ist gehalten, sich an dieser freywilligen Uiberlassung zu begnügen, ohne weder Schiff noch Equipage, auf irgend eine Art, ferner aufhalten, belästigen, oder beunruhigen können.

§ 16.

Zur Rubrike des Seekriegskontrabands sind allein folgende Gegenstände zu zählen, nämlich: Kanonen, Mörser, Feuerwewehre, Pistolen, Bomben, Granaten, große und kleine Kugeln, Flinten, Feuersteine, Lunten, Pulver, Salpeter, Schwefel, Kürasse, Spieße, Degen, Kuppeln, Patrontaschen, Sättel und Zäume; von welchen Stücken jedoch der, zur Vertheidigung des Schiffes und der Equipage, benöthigte Vorrath auszunehmen ist. Alle unter den eben genannten, nicht begriffenen Artikel aber sollen keineswegs für Kriegs und Seemunitio n geachtet seyn, noch der Konfiszirung unterliegen, sondern ohne das geringste Hinderniß vorbeigelassen werden.

§ 17.

Ob nun schon, in dem vorstehenden Artikel, die Kontrabandsgegenstände deutlich bestimmt sind, und alles, was nicht darin namentlich ausgedrückt wird, für frey erkennet, und gegen alle Beschlagnehmung gesichert seyn soll, so sehen Wir Uns dennoch, durch die Anstände, welche sich in dem letzten Seekriege über die Befugniß der neutralen Völker, von kriegführenden Mächten oder ihren Unterthanen Schiffe zu kaufen, ergeben haben, veranlaßt, damit allen Zweifeln, welche darüber entstehen könnten, vorgebeugt werde, folgendes festzusetzen:

Es soll nämlich in dem Falle, daß Wir mit irgend einer fremden Macht in Krieg verwickelt würden, den Unterthanen Seiner Majestät des Kaisers jederzeit freystehen, bei einer solchen Macht so viele Schiffe, als sie wollen, zu kaufen, oder für ihre Rechnung bauen zu lassen, ohne daß ihnen von Uns, oder von diesseitigen Kriegs und Armateursschiffen einiges Hinderniß geleyet werden könne. Jedoch versteht es sich von sich selbst, daß dergleichen Schiffe mit allen denjenigen Urkunden versehen seyn müssen, welche zur Bestätigung des, den österreichischen Unterthanen darüber zustehenden Eigenthums oder gesetzmäßigen Erwerbungsrechts erforderlich sind.

§ 18.

Ist ferner unser Wille, daß diejenigen Unterthanen einer mit Uns in Krieg verwickelten Macht, welche in den österreichischen Staaten Dienst genommen, oder daselbst naturalisirt worden sind, oder das Bürgerrecht daselbst erworben haben, wenn dieses auch erst während des Krieges geschehen wäre, von diesseitigen Seeoffizieren eben so angesehen, und auf eben dem Fuße, wie gebohrne österreichische Unterthanen behandelt werden.

§ 19.

Die von des Kaisers Majestät in unseren Staaten, zum Behuf ihrer handelnden Unterthanen aufgestellten Konsuln sollen sich in allen Stücken des Schutzes der Gesetze zu erfreuen haben. Und ob ihnen gleich keinerlei Art von Gerichtsbarkeit darin auszuüben zusteht, so können sie dennoch von den Partheyen zu Schiedsrichtern ihrer Streitsachen freywillig gewählt werden; doch wird es diesen Partheyen jederzeit frey bleiben, sich vorzüglich an unsere Gerichsstellen zu wenden; welchen übrigens auch gedachte Konsuln selbst, in allen ihren eigenen Angelegenheiten, untergeordnet seyn werden.

§ 20.

Den österreichischen Unterthanen soll aller mögliche Beistand gegen diejenigen von unseren eigenen Unterthanen geleistet werden, welche die Verbindlichkeiten eines nach der Vorschrift eingerichteten, und in dem Zollamte registrirten Kontrakts nicht erfüllet hätten. Und zu diesem Ende wollen Wir, daß ihnen in solchem Falle unsere Gerichtsstellen allen erforderlichen Schutz und Beistand leisten, um die Partheyen zu zwingen, daß sie in dem Orte, wo die Kontrakte geschlossen und registriert worden, vor Gericht erscheinen, und um diejenigen, welche sie geschlossen hatten, zur Erfüllung aller darin eingegangenen Punkte zu verhalten.

§ 21.

Um dem Handel der k. k. Unterthanen die möglichste Sicherheit zu verschaffen, befehlen Wir, alle Sorgfalt zu tragen, damit zu denjenigen Bestellten, welche bei dem Kauf und Verkauf der Waaren, unter öffentlichem Ansehen verwendet werden, keine anderen, als verständige und beglaubte Personen aufgenommen werden sollen.

§ 22.

Erlauben Wir den in unseren Staaten niedergelassenen österreichischen Unterthanen, in den Orten ihres Aufenthalts Handlungsbücher, in welcher Sprache sie wollen, zu führen, ohne daß man ihnen etwas hierüber vorschreiben, oder sie zur Vorzeigung ihrer Rechnungen und Handlungsbücher anhalten könne; es sey denn zu ihrer Rechtfertigung, in Bakerouts, Betrugs oder Prozeßfällen; doch sollen sie, in den letzten Fällen, nur zur Vorzeigung der zur Aufklärung der betreffenden Streitsache erforderlichen Artikel gehalten seyn.

§ 23.

Im Falle ein österreichischer Unterthan, welcher das Bürgerrecht hielands nicht erworben hat, in unseren Staaten

Bankerout machte, sollen dessen Gläubiger, unter Aufsicht des Magistrats, oder der Gerichtsstelle des Ortes Curatores ad Massam ernennen, welche alle Effekten, Rechnungsbücher und Papiere desselben anzuvertrauen sind. Und wenn alsdann diejenigen Gläubiger, deren Forderungen zusammengenommen zwey Drittheile der Kridamasse betragen werden, sich zu irgend einer Abkunft über die Vertheilung dieser Masse verstehen, so sollen die übrigen Gläubiger ihren Ausspruch sich gefallen lassen, und annehmen müssen. Diejenigen österreichischen Unterthanen aber, welche in unseren Staaten naturalisirt worden, oder das Bürgerrecht erworben haben, sind in Bankeroutsfällen, so wie allen ihren Angelegenheiten, den Gesetzen, Verordnungen und Satzungen unseres Reiches unterworfen.

§ 24.

Gestatten Wir den in unseren Staaten niedergelassenen österreichischen Unterthanen in allen Städten, wo nicht besondere bürgerliche Verfassungen und Privilegien dieses hindern, Häuser zu bauen, zu kaufen und zu verkaufen; und wollen Wir die Häuser, die sie namentlich sowohl in St. Petersburg, Moskau und Archangel, als auch in Cherson, Sewastopol und Theodosia besitzen werden, von allem Militärquartiere, in so lange befreyen lassen, als sie diese Häuser besitzen, und selbst bewohnen; diejenigen aber, die sie zu Miethen nehmen oder zu Miethen geben, sollen von den hergebrachten Einquartierungslasten nicht ausgenommen seyn.

In allen übrigen Städten unseres Reiches haben die Häuser, welche die daselbst niedergelassenen österreichischen Handelsleute bauen oder kaufen werden, dieser, bloß für die sechs genannten Städte, geltende Befreyung nicht zu genießen. Wenn Wir aber für gut finden würden, auch in diesen sechs Städten die Militärquartiere in Geld abtragen zu lassen, sollen die österreichischen Handelsleute einer solchen Verfügung eben so wie alle anderen, unterliegen.

§ 25.

Diejenigen österreichischen Unterthanen, welche unsere Provinzen, Städte und Länder zu verlassen gesinnt wären, sollen daran auf keinerlei Weise gehindert werden: und wollen Wir, daß in solchem Falle ihnen unter den, in einem jeden Orte vorgeschriebenen und üblichen Vorsichten die nöthigen Pässe ausgefertigt werden, damit sie sammt ihrem mitgebrachten oder erworbenen Vermögen, nach vorläufiger Tilgung ihrer Schulden, und nachdem die, in den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Satzungen festgesetzten Gebühren werden entrichtet seyn, frey abziehen mögen. Von welcher Bewilligung Wir nur diejenigen ausnehmen, die schon wirkliche Unterthanen des Landes, wo sie sich niedergelassen haben, nach den Gesetzen desselben geworden sind.

§ 26.

Das von österreichischen Unterthanen, bei ihrem Absterben, in unseren Staaten hinterlassene, bewegliche und unbewegliche Vermögen soll denjenigen Personen frey, und ohne Anstand zufallen, welche zur Erbschaft entweder durch die letztwillige Verordnung derselben, oder ab intestato, nach Maaßgebung der in einem jedem Lande bestehenden Gesetze und Satzungen berufen sind.

Diesem zu Folge können sie die Erbschaft ohne weiters, entweder selbst, oder durch Sachwalter antreten, welches ebenfalls von denjenigen, etwan der Erblasser zu Testaments-exekutoren ernennet hätte, zu verstehen ist. Wonach die gedachten Erben, wenn sie die verschiedenen landesgesetzlichen Gebühren davon entrichtet haben, mit dem ihnen zugefallenen Erbtheile nach Wohlgefallen schalten mögen.

In dem Falle aber, daß diese Erben, Abwesenheit oder Minderjährigkeit halber ihr Erbrecht geltend zu machen, keine Vorkehrung getroffen hätten, verordnen Wir, daß alsdann ein förmliches Inventarium über die ganze Verlassenschaft, durch



einen öffentlichen Notarius in Gegenwart des Richters oder der Gerichtsstelle des Orts, und mit Beziehung des österreichischen Konsuls, wenn einer daselbst vorhanden ist, wie auch zweier anderen glaubwürdigen Personen verfertigt, nachher aber diese Verlassenschaft entweder in einen öffentlichen Verwahrungsort beigelegt oder in die Hände zweener oder dreyer von erwähntem Konsul zu benennenden Handelsleute, oder endlich, wenn kein Konsul zugegen wäre, denjenigen Personen, welche die Obrigkeit dazu ausersehen wird, zu dem Ende übergeben werde, damit sie dasselbe auf das beste verwahren, und dem rechtmässigen Erben und Eigenthümer aufbehalten. Wird aber eine solche Erbschaft von mehreren angesprochen und streitig gemacht, so hat die Gerichtsobrigkeit des Orts, in welchem die Verlassenschaft gelegen ist, die darüber erhobene Streitsache im Wege Rechtens den Landesgesetzen gemäß zu entscheiden.

§ 27.

Wenn zwischen beiden kaiserlichen Höfen, welches Gott verhüten wolle! der Friede unterbrochen würde, so wollen Wir, daß weder die Schiffe, noch das Vermögen österreichischer Unterthanen konfiszirt, noch sie selbst angehalten werden sollen; sondern daß ihnen eine Zeitfrist von wenigstens einem Jahre bewilliget werde, innerhalb welcher sie ihre Habschaften verkaufen, veräußern oder hinwegbringen, und sich in dieser Absicht, wohin sie wollen, begeben können; nachdem sie jedoch die ihnen zu Last kommenden Schulden vorläufig werden getilgt haben.

Eben dieses wollen Wir gleichfalls von den in diesseitigen See oder Landdiensten stehenden k. k. Unterthanen verstanden haben.

Wie Wir dann auch ferner denjenigen, die sich in dem einen oder anderen Falle befinden würden, gestatten, sowohl dasjenige, was sie von ihren Habschaften vor ihrem Abzuge nicht veräußern könnten, als auch ihre Schuldforderungen, an

wenn sie immer wollen, abzutreten, oder damit so, wie es ihnen beliebig und zuträglich wäre, zu schalten; und sollen ihre Schuldner zur Befriedigung erwähnter Forderungen, eben so, als wenn kein Friedensbruch erfolgt wäre, gehalten seyn.

§ 28.

Alles, was in vorstehenden sämtlichen Artikeln verordnet wird, wollen Wir, daß es in allen unseren Staaten, durch zwölf Jahre, von dem Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Patents an, unerbänderlich und auf das genaueste befolget werde.

§ 29.

Und nachdem auch des römischen Kaisers Majestät zu gleicher Zeit ein Patent für ihre sämtlichen Staaten erlassen haben, welches mit dem Endzwecke des Unsrigen, nämlich die unmittelbare Handelsverbindung beider Länder, durch verschiedene wechselseitige Begünstigungen zu befördern, vollkommen übereinstimmt, so haben Wir für nöthig erachtet, dieses Patent dem gegenwärtigen, in einer getreuen Uebersetzung beidrucken zu lassen, damit der Inhalt desselben allen unseren Handlung treibenden Unterthanen bekannt werde. Auch zweifeln Wir keineswegs, daß sie diesen neuen Beweis unserer für ihre Wohlfahrt unablässlich wachenden Sorgfalt mit lebhaftem Danke erkennen, und sich bestreben werden, denselben dadurch zu bezeigen, daß sie den ihnen hiemit eröffneten neuen Handlungsweig durch ununterbrochene Handelsspekulationen und Unternehmungen zu Nutz zu bringen wetteifern.

Gleichwie Wir übrigens diejenigen, welche hierin unsere höchsten Anordnungen und landesmütterlichen Absichten erfüllen werden, unseres Schutzes und gnädigsten Wohlwollens ausdrücklich versichern.

Gegeben in unserer kaiserlichen Residenz zu St. Petersburg den 1./12. November 1785, und im vier und zwanzigsten Jahre unserer Regierung.

Im gleich stilisierten österreichischen Vertrage heißt es anderseits entsprechend:

§ 5.

... unter dem Namen Juchten bekannten russischen Leder-  
gattungen. Einfuhrszoll 6 fl. 40 kr. für den Zentner, welcher  
beiläufig 137 russische Pfund ausmacht ...

§ 6.

... Pelzwaaren. Einfuhrszoll zehn von hundert; ... für  
Kaviar fünf vom hundert von dem Zentner Sporkgewicht.

§ 7.

Alle aus den Häfen von Cherson, Theodosia und  
Sewastopol von russischen Unterthanen, auf eigenen oder  
erbländischen Schiffen, unmittelbar eingeführten russischen  
oder chinesischen Landesprodukte und Kunsterzeugnisse, deß-  
gleichen alle erbländischen, welche von denselben nach diesen  
Häfen ausgeführt werden, wenn die Ein- oder Ausfuhr  
unmittelbar auf der Donau geschieht, sollen den Nachlaß von  
einem Viertel an den vermög gegenwärtiger oder künftiger  
Tariffe, zu entrichtenden Zöllen genießen. Dieser Nachlaß  
ist in beiden Fällen von den Häfen zu Triest und Fiume  
ebenfalls zu verstehen, wenn nämlich während des in dem  
30. Artikel festgesetzten Zeitraums von zwölf Jahren, daselbst  
Zölle zu entrichten seyn sollten.

§ 24.

Häuser zu bauen ... in Wien, Preßburg, Temesvar, Triest,  
Lemberg und Brody.

II.

Die Verordnung in Betreff der Führung der Handlungs-  
Bücher, um bei Gericht halbe Beweise ausmachen zu können,  
dann der Suplierung eines abgängen oder Vorschriftwidrigen  
Stempels bei eingereichten Schriften oder Beylagen ohne in  
dem Lauf der Sachen eine Verzögerung zu verursachen:

Unterm 14. November d. J. ist die höchste Verordnung ergangen, daß, nachdem die der guten Ordnung und dem Rechte so heilsame § 19, 120, 121, der allgemeinen Gerichtsordnung für die Handelsleute, Fabrikanten und Handwerker zu wichtig seyen, um sich mit der bloßen Vermuthung zu beruhigen, daß diese Bürger die besagte allgemeine Gerichtsordnung selbst zu Hand nehmen, und sich ihren Inhalt genau gegenwärtig halten werden, allen Magistraten der Städte, wo Handelsleute, Fabrikanten und Handwerker vorfindig sind, in soweit es nicht schon beschehen ist, nachdrucksamst aufgetragen werden solle, selbe zu genauer Aufmerksamkeit auf gedachte drey § und deren genaue Beobachtung anzuweisen, dahero ersterwähnte 119., 120. und 121. § der allgemeinen Gerichtsordnung zur genauern Wissenschaft derjenigen, so selbe zu beobachten und auf die Beobachtung zu wachen haben, hier nachstehend wiederholt beigesezt werden.

§ 119.

Doch sollten die Bücher der berechtigten Handelsleute, worunter auch die Fabrikanten verstanden werden, einen halben Beweis (bey Gericht) ausmachen, wenn sie mit folgenden Erfordernissen versehen sind: *a)* sollen die einkommenden Posten aus den Strazzenbuch und Journal in das Handlungsbuch entweder von dem Kaufmann mit eigener Hand oder durch einen absonderlich hiezu gehaltenen vertrauten der Handlungsbücher verständigen Bedienten ohne einige Abänderung oder Korrektur eingetragen und solches Handlungsbuch nicht von unterschiedenen Händen zu einer Zeit geschrieben seyn. *b)* Soll das Handlungsbuch ordentlich alles enthalten, was dem Kaufmann zur Last und was ihm zu zu guten kommt. *c)* Es soll das Jahr und der Tag wie auch die Personen, denen und durch welche geborget worden ist, klar ausdrücken. *d)* Es soll die in solches Buch eingetragene Post eine zur Handlung, und in ein dergleichen Buch gehörige

Sache, und nichts was nicht zur Handlung gehörig ist, darinn geschrieben seyn. *e)* Es soll das Buch in deutscher, welscher, französischer oder in der üblichen Landes-Sprache geführt worden seyn. *f)* Nebst dem soll der Kaufmann von gutem Rufe seyn: folglich, wenn er falliert hätte, müßte seine Unschuld vollständig erwiesen worden seyn.

§ 120.

Dieser den Gesetzmäßig geführten Handlungs-Büchern beigelegte halbe Beweis ist nur auf ein Jahr und 6 Wochen gültig, daher soll nach Verlauf eines Jahrs der Kaufmann einen Auszug seiner ausständigen Forderungen verfassen und den Schuldner zur Unterschreibung desselben angehen; im Weigerungsfalle ihn längstens binnen 6 Wochen gerichtlich belangen, widrigens soll das Handlungs-Buch zu keinem Beweise dienen.

§ 121.

Die Wirkung eines halben Beweises haben auch die Bücher der Handwerker, wenn sie mit folgenden Erfordernissen versehen sind. *a)* Es muß der Handwerker von gutem Ruf seyn, folglich, wenn er falliert hätte, müßte seine Unschuld vollkommen erwiesen worden seyn. Nebst dem soll er ein ordentliches Tagebuch halten, *c)* in dasselbe alles, was ihm zur Last oder zu gutem kömmt, eingetragen, *d)* das Jahr und den Tag, wie auch die Personen, welche die Arbeit bestellt, dann denen und durch welche sie geliefert worden ist, klar ausgedrückt haben, *e)* endlich soll die in das Tagebuch eingetragene Post dahin gehörig seyn, folglich von einer gelieferten Arbeit herrühren. Uibrigens ist in Ansehung der Zeit, binnen welcher die Bücher der Handwerker die Wirkung eines halben Beweises haben, eben jenes zu beobachten, was in den vorhergehenden § wegen der Bücher der Kaufleute vorgeschrieben worden ist.

Ferners ist in Ansehung der bei Gericht vorkommenden nicht gestempelten oder nicht mit dem Gesetzmäßigen Stempel bezeichneten Schriften oder Beylagen anbefohlen worden, daß, nachdem durch die dermalige Benehmung, dergleichen Schriften oder Beylagen wieder zurück zu geben, die Behandlung des Gegenstandes bis zur Berichtigung des Stempels verschoben wird, so mit Schreibereyen, Umtriebe und Aufzüge verursacht, da es doch bei der ganzen Sache nur darauf ankömmt, daß dem Gefäll der richtige Einfluß des Stempels verschaffet und durch Beytreibung der Poenalitaet die Aufmerksamkeit des Volkes zu befolgung der Gesetze erregt werde, so solle zu als baldiger Suppleirung der sich wegen des Stempels darstellenden Gebrechen sobald bei einer Stelle eine dem Stempel unterliegende Schrift oder Beylage vorkömmt, die entweder gar nicht oder nicht nach der gehörigen Klasse gestempelt ist, der Defekt sogleich dadurch gehoben werden, daß von Seite des Expedit-Amts der dem Gesätze angemessene Stempel-Bogen mittels ordentlicher Indossirung beygeschlossen, in derjenigen Note aber, die wegen der Taxe jedesmal der Parthey hinausgegeben wird, nicht nur der Betrag des verschafften Stempelbogens, sondern auch jener, der durch Verabsäumung des Gesetzes verwirkten Poenalität sogleich angesetzt und eines sowohl als das andere in jener verlässlichen und förderlichen Modalität, mittels welcher die Taxen eingehoben werden, ebenfalls eingetrieben werde.

---

## Kleine Mitteilungen.

### Aus der Bibliothek von Weißenstein.

Von Konrad Črnologar.

(Schluß.)

Groß 2°. 212 Seiten Text und 35 Foliokupferstiche, u. zw. Porträt des Herausgebers Sandrart, Titellupfer und 33 Kupfertafeln, manche 2 Folioseiten groß, die Abbildungen und Szenen aus der griechischen und römischen Mythologie enthalten. Als Stecher und Zeichner derselben kommen vor: «G. C. Eimmart fec.» — «ed. Sandrart.» — «Joh. Mayer fecit.» — «Joachim de Sandrart delin. S. C. M. Priv. G. C. Eimmart fecit.» — «Joach. de Sandrart del. Joh. Jac. de Sandrart fecit.» Das Porträt des Joachim Sandrart wurde in Köln 1679 gefertigt.

NB. Nun wissen wir, wer die Bilderbibel (siehe Nr. I «Biblia ectypa») herausgegeben hat und wann ungefähr. Dort kommen auch die obigen Stecher und Zeichner vor.

80. Haffner, Johann Christoph (Kupferstecher 1709.)

«Catechismus | catholicorum | per imagines pro ignorantibus, qui | litteras nesciunt, | expressus. | — Catholischer | Catechismus, | durch unterschiedliche | Kupferstich ent- | worfen, | den jenigen zu Nutzen, | so | daß Lesens unerfahren | seynd.»

Aus der Vorrede: «. . . welche nicht lesen können, solchen zu gut ist dieser Catechißmus in 104. Kupfern gestochen worden durch Johann Christoph Haffner, Kupferstechern in Augsburg, so auch bey ihme zu verkauffen. — Cum Sac. Caes. Majest. Privilegio et licentia superiorum. Anno 1709.»

Blattgröße 15/8 cm, Bildgröße 12/6 cm, oben lateinischer, unten deutscher Text aus der Christenlehre. — Gute, scharf abgezogene Stiche. Steifpapiereinband.

*Stoboei Georgi de Palmaburgo, episcopi lavantini caesareae majestati, et serenissimo Ferdinando archiduci avstriae a secretioribus consiliis, nec non pro eodem per Inferioris Austriae provincias locumtenentis: «Epistolae ad diversos.» Nunc primum in lucem edite. Venetiis, apud Josephum Rosa. M·DCC·XLIX. — Widmung: «Amplissimis, ac religiosissimis p. p. congregationis reformatae canonicorum regularium sancti Augustini in Lusitaniae regnis . . . . . Hieronymus Lombardus S. J. felicitatem.»*

4°. Titel + 4 + 14 + 226 Seiten und zwei Kupferstiche: Porträt des Stoboeus und sein Grabdenkmal. («Zucchi incidit.»)

82. (1728.)

«Historia Ducum Stiriae in tres partes divisa» in lateinischer Sprache. Herausgegeben und Kaiser Carl VI. dedicirt «ab archiducali et caesareo Collegio et Academia Graecensi Societatis Jesu.» Graz 1728. Groß 2<sup>o</sup>. 32/21 cm. Ledereinband.

Ein interessantes Werk, einesteils wegen seines Inhaltes, da es unser Nachbarland und die innerösterreichischen Regenten betrifft, zweitens wegen vieler Porträte der Regenten der Steiermark. 20 Folio-kupfer, u. zw. der Titelpufferstich gestochen von: «Andreas et Josephus Schmutzer Univers. Vien. Calcographi sculps'erunt 1738» und 19 Porträte der Regenten der Steiermark, gestochen von Christ. Dietell in Graz.

83. Quadragesima | Christo | patienti sacra | quotidianis considera-  
tione | per | dominicae passionis | et | dolorosae Virginis Dei- | parae  
stationes | ad montem Calvariae | Graecensem. | Almae ac venerabili  
sodalitati | majori | sub titulo Verbi Incarnati et B. M. V. ab angelo salu-  
tatae | ac sine labe originali conceptae | in academico collegio societatis  
Jesu | Graecii erectae et confirmatae | in xenium oblata | 1713. — Graz,  
Widmanstadt-Erben.

12<sup>o</sup>. Goldschnitt. Ledereinband.

84. «Amores Josephini, sive divorum amabilissimi, divini amoris nutritii, Mariae sponsi, Ditionum Austriae Domus subditarum patroni tutelariorum, Josephi vita, fovendis piorum cordium amoribus ab ejus honori addictissimo academico, et caesareo societatis Jesu Collegio Wiennensi iconibus, et affectibus illustrata.» Wien M·DC·XCII. — Interessant wegen der 53 Kupferstiche von: «G. P. Puecher del.» — «Jo:Ul:Kraus scul.» Der Kupferstich Nr. 7 hat dieselbe Darstellung des Todes des hl. Joseph, wie sie Menzinger (z. B. in St. Marein unter Laibach) verwendet hat. Dedicirt dem röm. Kaiser und dem König Ungarns Josef I.

12<sup>o</sup>. Goldschnitt. Maroquinledereinband mit Goldpressung.

85. (1762.) Erasmus Franciscus.

Ost- und Westindischer wie auch Sinesischer Lust- und Stats-Garten. Groß 2<sup>o</sup>. 34/22 cm mit 63 Folio-kupfern, 1762 Seiten Text und umfangreichem Register.

86. (1684.) Francisci Erasmus.

«Der blutig-lang gereizte endlich aber sieghaft entzündete Adler-Blitz etc. von Erasmus Francisci.» Nürnberg M·DC·LXXXIV. Titelpuffer (J. J. Sandrart fecit), dann mit Buchstaben bezeichneten Kupferstiche: A. (Porträt des Sultan Mahomed III. von A. B.), B. Leopold I. (von Nicolaus Schurtz sculp. Norimb.), D. (Kara Mustapha), C. (Johann III. von Polen (gestochen J. A. Baesner fc.), E. Karl V. von Lothringen. F. Ernst Rüdiger Graf Starenberg (gestochen von Alexander Praener fc.), dann die Situation der Belagerung von Wien 1683 und die Schlacht vor Wien.

Das Buch ist interessant wegen der zeitgemäßen Darstellung der Wiener Belagerung wie wegen der betreffenden Kupferstiche.

4<sup>o</sup>. Pergamenteinband.